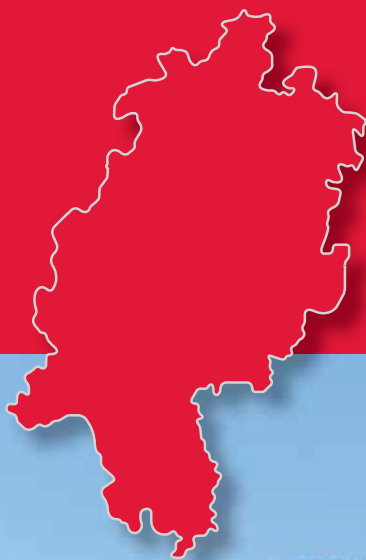




Informationen

HESSISCHER STÄDTETAG



Seite 3

Mitgliederversammlung
am 22. September 2011 in Rüsselsheim



Seite 5

Geschäftsbericht
vom 1.1.2009 bis zum 30.6.2011

9/2011

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

„Auf nach Rüsselsheim!“ –
Mitgliederversammlung am 22. September 2011
40 Jahre nach Neustart des Verbandes 3

Rüsselsheim – Standort für Forschung
und Entwicklung 4

GESCHÄFTSBERICHT



→ Verband / Geschäftsstelle

Ereignisse im Berichtszeitraum 5

Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages 6



→ Finanzen

Entwicklung der kommunalen Finanzen mit beson-
derem Blick auf den Kommunalen Finanzausgleich 8

Konjunkturprogramm 8

Der 350-Millionen-Euro-Entzug 10

Verhandlungen mit dem Finanzministerium 11

Entschuldungsfonds 12

Steuerrecht 13

Kommunales Haushaltsrecht 14



→ Recht, Personal und Ordnung

Kommunalverfassungsrecht – Änderungen
der Hessischen Gemeindeordnung 15

Kommunalwahlrecht und Allgemeines Recht 17

Ordnungsrecht 19

Personal 21



→ Soziales und Integration

Soziale Aufgaben 23

Integration von Zuwanderern – Asyl/Flüchtlinge 25

Wohnen und Betreuung 26

Gesundheit 27



→ Bildung, Kinder und Jugend

Schule 28



→ Wirtschaft und Verkehr

Energie und Wasser 31

Verkehr und Wirtschaft 32

Dienstleistungsrichtlinie 33

Zusammenarbeit der Kommunen 34



→ Umwelt, Bau und Planung

Umwelt 35

Bau und Planung 37



→ Sport, Kultur und Ehrenamt

Sport 39

Kultur 39

Ehrenamt 39

„Auf nach Rüsselsheim!“ – Mitgliederversammlung am 22. September 2011 40 Jahre nach Start des neuen Verbandes

Am 22. September 2011 wird die Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages in Rüsselsheim tagen. Ehrenamtliche und hauptamtliche Vertreter aus den Mitgliedstädten hat Rüsselsheims Oberbürgermeister und Präsident des Hessischen Städtetages in die Räume des städtischen Theaters eingeladen.

Zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung besteht der Hessische Städtetag nach seinem Neustart 1971 40 Jahre. Am 28. Januar 1971 beschloss die Mitgliederversammlung des Hessischen Städtebundes in Wetzlar, zum 1. April 1971 mit dem Verband der kreisfreien Städte (Hessischer Städtetag) zu fusionieren. Aus den beiden Verbänden ist der Hessische Städtetag hervorgegangen.

Die Mitgliederversammlung wird die Ergebnisse der letzten Kommunalwahl umsetzen. Die Gremien setzen sich nach den veränderten Ergebnissen der Kommunalwahl in den kommenden fünf Jahren bis zum Herbst 2016 entsprechend der Proportionen der gewählten Stadtverordneten in unseren Mitgliedstädten zusammen.

Die Wahlzeit der Gremien des Hessischen Städtetages ist traditionell um ein halbes Jahr gegenüber dem Start der Wahlperiode versetzt.

Die Eröffnung und Begrüßung wird dem Präsidenten des Städtetages und Oberbürgermeister Rüsselsheims Stefan Gieltowski in doppelter Funktion zukommen: als Präsident und gleichzeitig als Gastgeber.

Spannend wird sicher die Diskussion zur „Entwicklung der kommunalen Finanzen bis zur Mitte des



Jahrzehnts“. Zu dieser Diskussion auf der Bühne des Rüsselsheimer Stadttheaters haben alle fünf Vorsitzenden der im Landtag vertretenen Fraktionen zugesagt.

Zur Partnerschaft zwischen Land und Kommunen in Hessen wird Staatssekretär Werner Koch aus dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sprechen.

Das Schlusswort wird der erste Vizepräsident unseres Verbandes, Oberbürgermeister Gerhard Möller aus Fulda, halten.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Hauptausschusses

und Präsidiums des Verbandes. Die Mitglieder des neu zusammengesetzten Hauptausschusses werden sich unmittelbar nach der Mitgliederversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung treffen. Dort bestimmen sie ihre/n Vorsitzende/n und ihre/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Das neu zusammen gesetzte Präsidium wird ebenso verfahren und aus seiner Mitte Präsidenten/in und Vizepräsidenten/innen bestimmen.

Während der Wahlperiode 2011 bis 2016 wird zur Halbzeit, voraussichtlich im Frühjahr 2014, die nächste Mitgliederversammlung des Hessischen Städtetages stattfinden.

Hessischer Städtetag
VERBAND KREISFREIER UND KREISANGEHÖRIGER STÄDTE IN HESSEN



**Mitgliederversammlung
Rüsselsheim 2011**

 **Kreissparkasse
Groß-Gerau**

Rüsselsheim – Standort für Forschung und Entwicklung



Im Racing Team Scuderia Mensa der Hochschule RheinMain konstruieren angehende Ingenieure jährlich einen Rennwagen für den internationalen Rennwettbewerb Formula Student

Rüsselsheim ist ein lebendiger Mikrokosmos im Rhein-Main-Gebiet. Die Stadt hat viele bunte Gesichter und bietet spannende Gegensätze und viel Abwechslung. Rüsselsheim ist eine moderne Stadt mit Tradition, die eng mit der langen Erfolgsgeschichte des Automobilunternehmens Opel verbunden ist.

Inzwischen ist der Schraubenschlüssel für die Automobilproduktion überwiegend den Reißbrettern und PCs von Forschern und Entwicklern gewichen. Denn in Rüsselsheim werden die neuesten Modelle der Marken Opel, Chevrolet, Kia und Hyundai entworfen.

25 Prozent der rund 32.000 Beschäftigten in Rüsselsheim arbeiten im Bereich Forschung und Entwicklung. 30 Prozent der betrieblichen Investitionen werden allein in diesem Aufgabengebiet getätigt. Diesen entscheidenden Standortvorteil nutzen auch zahlreiche neue Unternehmen: Mitsubishi hat jüngst seine Deutschlandzentrale in Rüsselsheim angesiedelt. Im Gewerbepark Blauer See steht Europas modernstes Druckzentrum, das die Verlagsgruppe Rhein Main und das Medienhaus Südhessen eben erst eröffnet haben. Hier werden täglich bis zu 330.000 Zeitungen gedruckt. Außer-

dem haben sich Hewlett-Packard (HP) und e-shelter Grundstücke in Nachbarschaft zum Druckzentrum gesichert, um Rechenzentren zu errichten.

Zukunftsträchtig sind auch die Studiengänge an der Hochschule RheinMain in Rüsselsheim. In Fächern wie Wirtschaftsingenieurwesen, Informations- und Umwelttechnik erhalten Studierende eine praxisnahe Ausbildung als moderne Ingenieure.

Modellstadt für Nachhaltigkeit und Mobilität

Zur Weiterentwicklung des Standortes setzt Rüsselsheim konsequent auf Nachhaltigkeit und Mobilität. Die Stadt, Vertreter führender Betriebe und die Hochschule RheinMain wollen gemeinsam Rüsselsheim zur Modellstadt für Nachhaltigkeit und Mobilität entwickeln und veranstalten einen ersten Aktionstag am 3. September. Auf der Tradition der Stadt aufbauend, arbeiten sie künftig noch enger zusammen – für die Mobilität der Zukunft.

Touristische und kulturelle Angebote

Wer sehen möchte, wie Autos der Gegenwart produziert werden, kann an einer Tour durch das Opel-Werk

teilnehmen. Darüber hinaus bieten überraschende Sehenswürdigkeiten und kulturelle Veranstaltungen einen reizvollen Anlass, Rüsselsheim zu entdecken.

Durch ihre Bauweise zählt die Festung Rüsselsheim zu den außergewöhnlichen Festungsanlagen Hessens mit begehrter Wallanlage und Ostbastion. In der Festung befindet sich auch das Stadt- und Industriemuseum, das anschaulich darstellt, wie sich die Industrialisierung auf die Gesellschaft ausgewirkt hat.

Ideenreiche Ausstellungen zur zeitgenössischen Kunst und klassischen Moderne werden im Kunstmuseum Opelvillen entwickelt. Bis zum 16. Oktober sind unter dem Titel »Road Atlas« Straßenfotografien zu sehen und ab dem 9. November die Ausstellung »Linie und Skulptur im Dialog: Rodin, Giacometti, Modigliani ...«.

Weitere Orientierungspunkte für Kulturliebhaber sind das Theater mit weit über 100 Veranstaltungen aller Genres sowie die Jazz-Fabrik, die Weltstars wie Maceo Parker, Al Di Meola und diesen Oktober auch Pat Metheny auf die Rüsselsheimer Bühne bringt. Damit Gruppen Rüsselsheim kennen lernen können, bietet die Stadt Stadtrundfahrten und thematische Führungen an. Weitere Informationen gibt es unter www.stadt-ruesselsheim.de.

Geschäftsbericht 1.1.2009 bis 30.6.2011

Ereignisse im Berichtszeitraum

Kontinuität im Wechsel

Zwei Präsidenten prägten den Berichtszeitraum. Bis zum November 2009 trug Oberbürgermeister Gerhard Möller die präsidiale Verantwortung für den Verband. Ab dann übernahm zum zweiten Mal nach 2005 Stefan Gieltowski, Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim, dieses Amt. Kontinuität im Wechsel: Gieltowski und Möller waren jeweils Erster Vizepräsident zur Präsidentschaftszeit des anderen.

Neu im November 2009 an der Spitze: Der Kasseler Oberbürgermeister Bertram Hilgen als weiterer Vizepräsident. Er folgte Jürgen Zick, 24 Jahre Bürgermeister in Eschwege und über Jahrzehnte engagierter Vertreter vor allem der nordhessischen Belange.

Kontinuität ohne Wechsel: Dafür steht Dr. Eberhard Fennel aus Hünfeld. Er war lange Jahre Vizepräsident und übt diese Funktion den gesamten Berichtszeitraum über aus.

Bewegung in den regionalen Arbeitsgemeinschaften. Die langjährigen Vorsitzenden Norbert Leber (AG Süd) und Jürgen Zick (AG Nord) treten ab. Ihnen folgen Herbert Hunzel (AG Süd, Bürgermeister von Neu-Isenburg) und Dieter Runzheimer (AG Nord, Bürgermeister von Melsungen). Kontinuität dagegen in der AG Mitte: Vorsitzender war und ist Bürgermeister Martin Richard aus Limburg.

Erstmals Demonstration der drei kommunalen Spitzenverbände

Ein Novum in der Geschichte der kommunalen Spitzenverbände: Angesichts der Absicht der Landesregierung, den Kommunen in historisch einmaliger Höhe Mittel von jährlich 350 Mio. Euro zu entziehen, marschierten Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte in großer Einigkeit vor den Hessischen Landtag, um ein deutliches Signal



Harmonierten gut miteinander im Interesse der Städte: OB Stefan Gieltowski (Rüsselsheim, r.) und OB Gerhard Möller, Fulda, Präsident und Erster Vizepräsident im Wechsel

gegen den Geldentzug des Landes zu setzen (siehe auch Bericht S. 10).

Die Federführung wechselt jährlich zwischen Land und Kommunen.

Gedenkveranstaltung zum Jahrestag des Holocaust

Gegen Ende des Berichtszeitraums hat der Hessische Städtetag die jährlich gemeinsam von Kommunen und Land eingerichtete Gedenkveranstaltung für die Opfer des Holocaust am 27. Januar 2011 übernommen.

Hauptredner der Veranstaltung war Prof. Dr. Raphael Gross, unter anderem Leiter des Jüdischen Museums in Frankfurt am Main. Gross betonte, dass der Nationalsozialismus und der Holocaust bis heute schwer zu begreifen seien. Der Tag erinnere natürlich auch daran, dass seine



Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2011 in Rüsselsheim



Aus dem
Städtetag

Folgen für die Opfer, aber auch für die Nachkommen der Täter und Zuschauer bis heute spürbar seien. Der Präsident des Hessischen Städtetages Gietowski erinnerte an die Bedeutung des Gedenktages: Er solle auch für künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen. Ministerpräsident Bouffier: „Es ist unsere Pflicht gegenüber den Opfern, uns zu erin-

nern. Und es entspricht unserer Verantwortung für die Zukunft.“

Kommunalwahl am 27. März 2011

Die Kommunalwahl am 27. März hat die politische Zusammensetzung der Gremien in unseren Mitgliedstädten zum Teil erheblich verändert.

Auch für den Hessischen Städtetag errechnet sich eine neue Zusammensetzung der Führungsgremien und der Fachausschüsse.

Zur Mitgliederversammlung hat das Präsidium am 8. Juni 2011 die Zusammensetzung von Hauptausschuss und Präsidium des Verbandes wie folgt vorbereitet:

Hauptausschuss	CDU	SPD	FDP	B90/GRÜNE	Freie Wähler
2011 bis 2016	9	8	1	5	1
2006 bis 2011	11	8	2	3	-

Präsidium	CDU	SPD	FDP	B90/GRÜNE	Freie Wähler
2011 bis 2016	7	6	1	5	1
2006 bis 2011	9	7	1	3	-

Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages

Neue Informationswege

Der Hessische Städtetag hat im Laufe des Berichtszeitraums seine Informationspolitik völlig verändert. Zentrales Informationselement sind jetzt die rund 600 Rundschreiben jährlich, die aus den Fachreferaten unmittelbar den fachlich und politisch zuständigen Ebenen der Mitgliedstädte zugesandt werden. Damit gewährleistet die Geschäftsstelle ein dichtes und umfassendes

Netz an Informationen über die aktuellen kommunalrelevanten Fragen und die Arbeit der Geschäftsstelle hierzu.

Um die Rundschreiben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mitgliedstädten zugänglich zu machen, werden diese auf den nur den Mitgliedern vorbehaltenen Internetseiten des Hessischen Städtetages nach laufender Nummer eingestellt und einmal im Monat komplett als

„Nachrichtendienst Hessischer Städtetag“ im Stile eines Newsletters an die von den Mitgliedern benannten E-Mail-Adressen versandt. Der Internetauftritt des Hessischen Städtetages ist im Jahr 2010 grundlegend erneuert worden. Er gliedert sich in den bereits vorgenannten internen, nur den Mitgliedern einsehbaren, Bereich und in einen öffentlich zugänglich Auftritt.

Im öffentlichen Bereich bietet die Geschäftsstelle eine Vielzahl von Informationen an. Diese reichen von aktuellen Meldungen und Nachrichten über Pressemitteilungen des Verbandes bis zu den Stellungnahmen des Hessischen Städtetages gegenüber dem Hessischen Landtag.

Auf der Startseite stehen die jeweils aktuellen Meldungen im Mittelpunkt, während in der Rubrik „Schwerpunkte“ die Mitteilungen nach Themen untergliedert sind.

Umstellung des Haushalts auf doppische Rechnung

Der Hessische Städtetag führt seit Beginn des Berichtszeitraums als erster kommunaler Spitzenverband in Hessen und einer der ersten Ver-



Dr. Jürgen Dieter (r.), seit 2008 Geschäftsführender Direktor, und Stephan Gieseler, seit dem 1.7.2009 Direktor

bände bundesweit seinen Haushalt in doppischer Rechnung. Wenn sich auch der Haushalt eines kommunalen Spitzenverbandes von Umfang und Aufgabenkanon nicht vollständig mit einem kommunalen Haushalt deckt, war es doch ein folgerichtiges Verlangen der Führungsgremien des Verbandes an die Geschäftsstelle: Der Hessische Städtetag soll seinen Kommunen in der Anwendung der Doppik nicht nachstehen und in der Anwendung der Doppik Erfahrungen sammeln.

Freiherr-vom-Stein-Plakette für Dieter Schlempp

Im Musiksaal des Hessischen Landtags drängten sich die Gäste, als der damalige Ministerpräsident Roland Koch zum Abschied aus dem aktiven Dienst beim Hessischen Städtetag die Freiherr-vom-Stein-Plakette überreichte. Seit 1971 war Schlempp in Diensten des Städtetages, als Referent, Direktor und über 10 Jahre als Geschäftsführender Direktor. Einen Namen machte er sich als Kenner im Kommunalverfassungs- und -wahlrecht. In Wiesbaden über Jahrzehnte ehrenamtlich politisch in Stadtverordnetenversammlung und Magistrat beteiligt, hatte er auch wesentlichen Anteil am neuen Domizil der kommunalen Spitzenverbände in der Villa Rettberg, zuvor Gebäude II der Hessischen Staatskanzlei. Seine Nachfolge im Amt des Direktors nimmt seit 1.7.2009 Stefan Gieseler ein, bis dahin acht Jahre lang Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Einen zusätzlichen Weg zur Mitgliederinformation hat die Geschäftsstelle eröffnet, als sie zum Thema „Konjunkturprogramme von Bund und Land“ gleich dreimal alle Mitgliedstädte einlud und ähnlich in einer Veranstaltung zu den neuen Feuerwehrsatzungen verfuhr. Zum Ende des Berichtszeitraums neu hinzugekommen ist auch die Fortbildungsveranstaltung „Wissen für Stadtverordnete“, für welche die Referatsleiterinnen und Referats-



Juni 2009: Ministerpräsident Koch gratuliert dem langjährigen Geschäftsführenden Direktor Dieter Schlempp zur Freiherr-vom-Stein-Plakette

leiter Beiträge erstellt und sie dann in Wochenendseminaren im Haus an ehrenamtliche Stadträte und an Stadtverordnete vermittelt haben.

Neue Geschäftsstelle des Verbandes kommunaler Unternehmen Untermieterin beim Hessischen Städtetag

Unter einem Dach zusammengekommen ist, was zusammen gehört: Seit Mai 2010 ist die neu eingerichtete Geschäftsstelle des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

Hessen Untermieterin des Hessischen Städtetages. Es ist nahe liegend, dass der Verband kommunaler Unternehmen, der den Begriff „kommunal“ in seinem Namen trägt, auch im Haus der kommunalen Selbstverwaltung seinen Sitz findet. Wie wertvoll es ist, dass die beiden kommunalen Verbände „Tür an Tür“ arbeiten, zeigt sich bei wichtigen Themen des Berichtszeitraumes, insbesondere der kommunalen Energie- und Wasserpreispolitik.



Das Haus der kommunalen Selbstverwaltung in der Landeshauptstadt Wiesbaden ist Sitz des Hessischen Städtetages



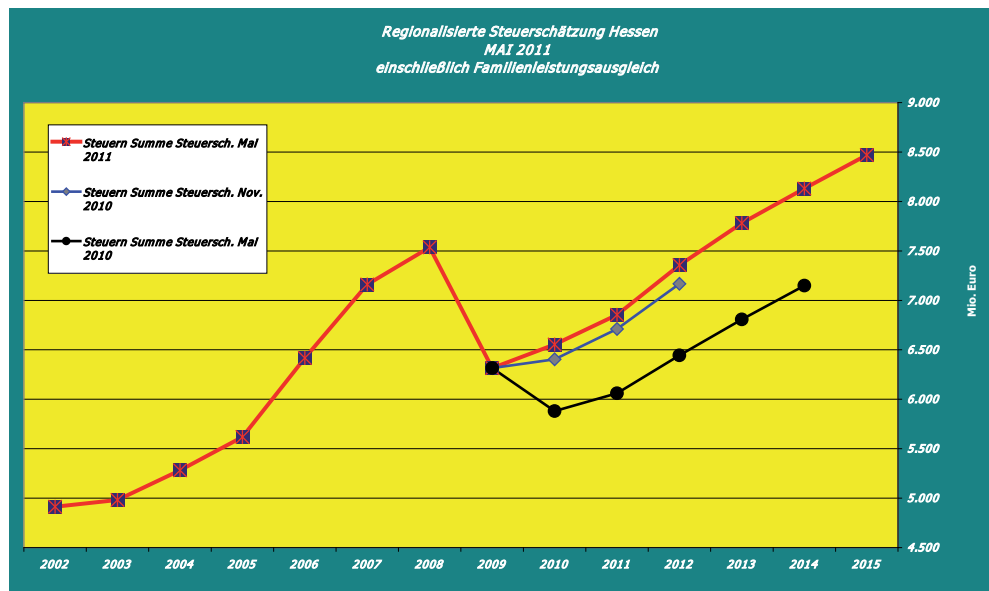
Finanzen

Entwicklung der kommunalen Finanzen mit besonderem Blick auf den Kommunalen Finanzausgleich

Wichtig für die kommunale Finanzentwicklung im Berichtszeitraum waren

- die Auswirkung der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die im Jahr 2008 ihren Ausgang nahm.

- der politisch gewollte, strukturell, nicht krisenbedingt angelegte Eingriff der Landesregierung in den kommunalen Finanzausgleich.



Wirtschaftskrise und die Folgen

Die Wirtschaftskrise führte ab 2009 zu Beginn des Berichtszeitraums zu einem erheblichen Einbruch der Steuererträge. Erst zum Ende des Berichtszeitraums zeigt sich hier eine deutliche Erholung. Es wird aber selbst nach der optimistischen Steuerschätzung vom Mai 2011 bis zum Jahr 2013 dauern, bis die Ertragslage vor der Krise nominal wieder erreicht sein wird.

Hinzu kommen die Risiken, mit denen die Steuerschätzungen belastet sind. Die nachstehende Grafik zeigt die Erwartung der Mai-Steuerschätzung, dass die Steuererträge bis zum Jahr 2015 stetig steigen werden. Es ist kaum damit zu rechnen, dass über die gesamte Zeit bis zum Jahr 2015 ein nominales Wirtschaftswachstum von drei Prozent zu verzeichnen sein und zugleich die Politik nicht die Steuern senken wird.

Konjunkturprogramm

Nach dem dramatischen Absturz der Weltwirtschaft im Herbst des Jahres 2008 erachtete es die Regierung des Landes Hessen als notwendig, zusätzlich zum Zukunftsinvestitionsprogramm in Höhe von ca. 958 Mio. Euro des Bundes das Hessische Sonderinvestitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 1,7 Mrd. Euro aufzulegen. Dieses Sonderprogramm trug maßgeblich dazu bei, dass der Abschwung der Hessischen Wirtschaft weniger stark ausfiel als der Rückgang in vergleichbaren Bundesländern. Der Hessische Städtetag hatte sich bereits sehr früh aktiv in die Diskussion um die Ausgestaltung des Sonderinvestitionsprogramms eingebracht. Dabei gelang es uns, einen bundesweit einmaligen Verzicht auf eine Zweckbindung zu vereinba-

ren. Hessens Kommunen waren in der Verwendung der Mittel nahezu nicht eingeschränkt und konnten Schwerpunkte vor Ort setzen. Darüber hinaus gingen der Hessische Städtetag und das Hessische Finanzministerium bei der Konfliktlösung neue und gemeinsame Wege – Meinungsverschiedenheiten wurden in der sog. Clearingstelle besprochen und konnten bislang immer einvernehmlich gelöst werden. Für die Mitglieder des Hessischen Städtetages bedeutete die Notwendigkeit, innerhalb kurzer Zeit in enormem Umfang Fördermittel verwenden zu müssen, natürlich eine enorme Belastung. Die Geschäftsstelle hat mit insgesamt bislang ca. 130 Rundschreiben und insgesamt drei Informationsveranstaltungen, die von bis zu 250 Teilnehmerinnen

und Teilnehmern besucht wurden, dazu beigetragen, Unsicherheiten und Probleme zu vermeiden. Auch aufgrund der umfassenden Beratung und Informationsweitergabe ist es in den Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages bislang noch nicht zu den Problemen gekommen, die bei einem eilbedürftigen Förderprogramm dieser Größenordnung eigentlich zu erwarten waren.

Das Land Hessen hat auf die Wirtschaftskrise mit einem Konjunkturprogramm (Sonderinvestitionsprogramm) in nie da gewesener Höhe reagiert. Die Kommunen haben diese Konjunkturprogramme positiv begleitet.

Die Kommunen wollten auf diesem Weg ihren Beitrag leisten, um der hessischen Wirtschaft aus der Kri-

se zu helfen. Ihnen ist es gelungen, die unvermittelt und überraschend zur Verfügung stehenden Investitionsmittel sinnvoll einzusetzen. Sie haben damit weitgehend solche Projekte finanziert, die langfristig positive Wirkungen in den Gemeinden haben werden.

Ist das Konjunkturprogrammen somit auch mit Blick zurück auf die zweieinhalb Jahre seines Bestehens ein geglücktes Programm, so soll man nicht verschweigen, dass die sowohl durch ihre enorme Verwaltungsleistungen als auch ihre lang dauernde Zinsfinanzierung über mehrere Jahrzehnte das Konjunkturprogrammen nicht als ein freundliches Geschenk begreifen dürfen. Im Einzelnen sind die Programme des Landes und des Bundes vor allem für den Schulbau und für weitere Investitionen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur eingesetzt worden.

Insgesamt stehen den hessischen Kommunen 1,82 Mrd. Euro aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes und dem Konjunkturpaket II des Bundes zur Verfügung. Der größere Teil in Höhe von 1,3 Mrd. Euro wird als Darlehen ausgebracht, wobei das Land den größten Anteil an Tilgungslasten übernimmt und die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich die Zinslasten tragen.

Der Hessische Städtetag hat von Anfang an darauf hingewiesen: „Die Kommunen müssen auch nach Durchführung der Konjunkturprogramme imstande bleiben, ihre Aufgaben zu erfüllen und mit eigener Kraft zu investieren.“

Zu Lasten der Kommunen hat das Finanzministerium eine sog. „Zinsdienstumlage“ kreiert. Sie beläuft sich im Jahr 2011 auf 56 Mio. Euro (Haushaltsansatz). In dieser Höhe belastet sie die kommunale Finanzausgleichsmasse und somit den Haushalt der hessischen Kommunen.

Mit dieser Anfang September 2009 vorgestellten Zinsdienstumlage will das Finanzministerium der Vorgabe Rechnung tragen, dass die Zinsen



Foto: HStT

Gefördert aus dem Konjunkturprogramm: Kinderspielplatz als neuer Nachbar des Hauses der kommunalen Selbstverwaltung in Wiesbaden

für die Darlehen der Konjunkturprogramme „aus dem kommunalen Finanzausgleich“ zu finanzieren sind. Zugleich will das Finanzministerium eine gerechte Finanzierung. Die finanzschwächeren Kommunen sollen nicht verhältnismäßig mehr zahlen müssen als die finanzstärkeren Kommunen.

Im Zuge der Diskussion um die Ausgestaltung des Programms hat der Hessische Städtetag erreicht, dass die Landkreise sich wegen ihrer Lasten aus dem Programm nicht finanzieren dürfen, indem sie Schul- oder Kreisumlage erhöhen.



Neu seit 2010 der Internetauftritt des Hessischen Städtetages

Der 350-Millionen-Euro-Entzug

Weit über den Berichtszeitraum hinaus wirken wird der größte Einschnitt in die Finanzausgleichsmasse des Landes, den es seit Bestehen des Landes Hessen gegeben hat.

Der hessische Landtag hat im Jahr 2010 mit Wirkung ab dem Jahr 2011 die Zuweisungen aus der Grunderwerbsteuer an kreisfreie Städte und Landkreise komplett gestrichen. Er hat ferner die Gewerbesteuerumlage und den Ersatz des Bundes, den dieser für den Wegfall der Kfz-Steuer leistet, aus der für die kommunale Finanzausgleichsmasse maßgeblichen Steuerverbundmasse herausgenommen. Damit fehlen den hessischen Kommunen jeweils 23 Prozent aus diesen Positionen. Insgesamt beläuft sich der kommunale Verlust pro Jahr auf rund 350 Mio. Euro. Aktuellere Zahlen zum Ende des Berichtszeitraumes belegen, dass dieser Verlust schon im Jahr 2011 und noch weiter in den Folgejahren ansteigen wird.

Um den Verlust für kreisfreie Städte und Landkreise auszugestalten, hat der Landtag im Finanzausgleichsgesetz 2011 erstmals eine so genannte Kompensationsumlage vorgesehen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind danach verpflichtet, jährlich einen Betrag von mehr



Historisch einmaliger Einschnitt in die Kommunalfinanzen führt zu historisch erstmaligem gemeinsamen Protest der hessischen Kommunalpolitiker aus allen drei Spitzenverbänden

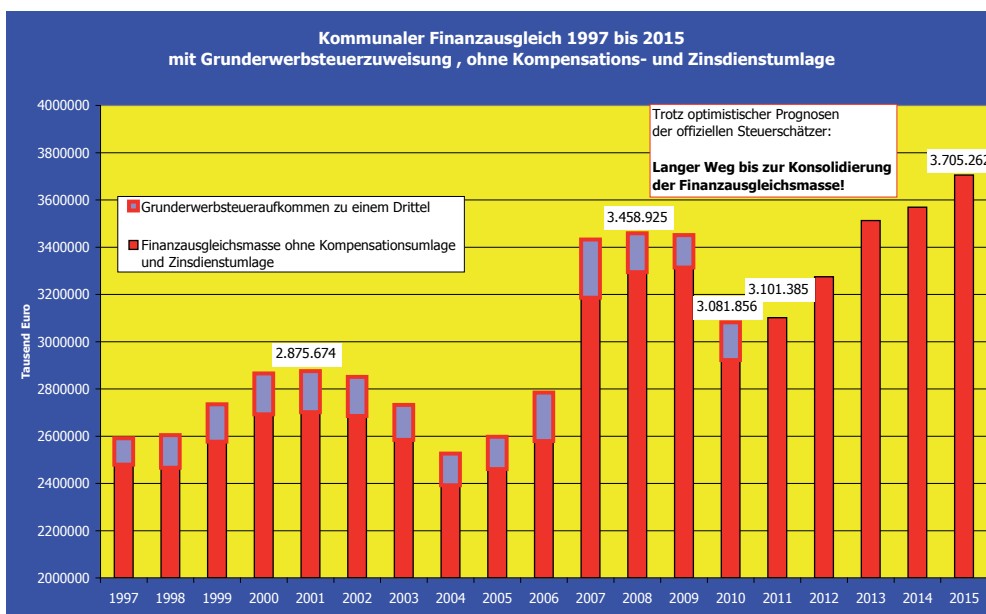
als 60 Mio. Euro zu leisten (2011: 63,2 Mio. Euro). Das Land nutzt dieses Geld, um sich damit selbst zu refinanzieren und die Lücke teilweise zu schließen, die es selbst bei Landkreisen und kreisfreien Städten durch Entzug der Grunderwerbsteuerzuweisungen gerissen hat. Zum Ende des Berichtszeitraums hat der Hessische Städtetag intensive Vorbereitungsarbeiten gestartet, um für betroffene Mitglieder gegen

die Kompensationsumlage Verfassungsklage erheben zu können.

Erstmals in der hessischen Geschichte haben im November 2010 die drei kommunalen Spitzenverbände gemeinsam gegen eine Entscheidung des Landtages protestiert. Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und ehrenamtliche Kommunalpolitiker wandten sich unmittelbar vor den Toren des Landtagsgebäudes gegen den 350-Mio.-Euro-Entzug. Nicht nur die Kommunen selbst, auch alle Fraktionen des Landtags und der Finanzminister kamen dort zu Wort.

Der Eingriff des Landes bedeutet einen Verlust der Finanzausgleichsmasse je nach Gesamtaufkommen im Jahr von rund 12 Prozent. Dies ist ein Einschnitt, den die Kommunen unter keinen Umständen verkraften werden.

Die Kommunen werden – zum Ende des Berichtszeitraums wahrscheinlich – vor Gericht und gegenüber dem Landtag aufgrund der verheerenden Wirkung des Entzugs auch in den Folgejahren, für die Rücknahme des strukturellen Eingriffs, (so genannter „350-Millionen-Euro-Entzug“ zu kämpfen haben.



Verhandlungen mit dem Finanzministerium

Dialogverfahren

Im Herbst 2009 bot der damalige Finanzminister Weimar den kommunalen Spitzenverbänden an, insbesondere die (zukünftige) Finanzausstattung der hessischen Kommunen in einem stetigen sachlichen Dialog miteinander zu erörtern. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Angebot angenommen.

Eine Diskussion über Standardabbau soll dazu dienen, bei den kommunalen Ausgaben Geld einsparen zu können. Zum Dialog war hatten die Spitzenverbände von Anfang an einvernehmlich mit dem Finanzminister klar gestellt, dass mit Standardabbau der 350-Mio.-Euro-Entzug nicht annähernd kompensiert werden könnte.

Tatsächlich haben die Verhandlungen über den Standardabbau zum Ende des Berichtszeitraums im Wesentlichen keine Ergebnisse zur Folge gehabt, die zu nennenswerten Einsparungen bei den Kommunen führen können. Allerdings haben sich Finanzministerium und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, das Dialogverfahren weiterzuführen. Standardabbau wollen alle Beteiligten als eine „ständige Aufgabe“ begreifen. Hinzu kommt, dass ein Dialogverfahren Standardabbau wenigstens positive Wirkungen dafür entfalten kann, dass das Land den Kommunen nicht immer neue Standards auferlegt.

Im Zuge dieses Verfahrens hat ein Finanzwissenschaftler aus Rheinland-Pfalz für das Land ein Gutachten zu den Sozialausgaben in Hessen erstattet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die hessischen Kommunen im Sozialbereich deutlich mehr aufwenden als die Kommunen anderer Bundesländer. So verzeichne Hessen im Vergleich zu Baden-Württemberg umgerechnet einen Sozial-Mehraufwand von 1,5

Mrd. Euro pro Jahr, im Vergleich zu den übrigen westlichen Flächenländern von rund 0,8 Mrd. Euro. Über die Konsequenzen aus diesem Gutachten wird im kommenden Berichtszeitraum diskutiert werden müssen.

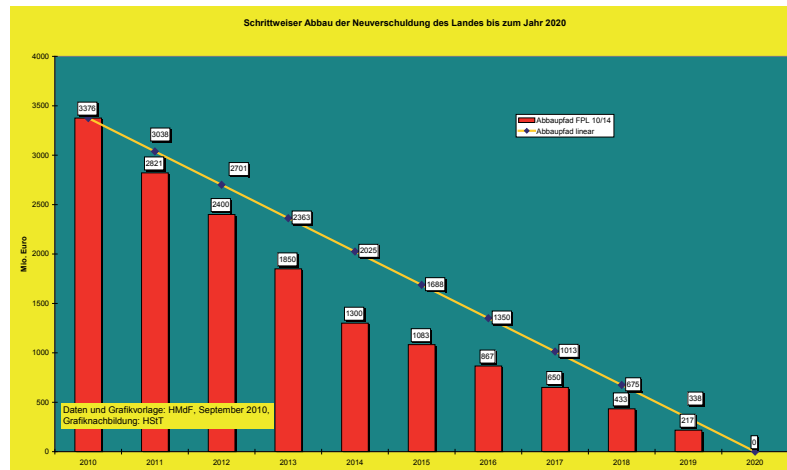
Haushaltsstrukturkommission

Parallel hatte die Landesregierung die kommunalen Spitzenverbände dazu eingeladen, mit einem Wahlbeamten an der Haushaltsstrukturkommission mitzuarbeiten. Teilnehmer für den Hessischen Städtetag

Berichtszeitraum zu führen sein.

Schuldenbremse

Der Hessische Städtetag hat entscheidend daran mitgewirkt, dass die Schuldenbremse in Hessen kommunalfreundlich ausgestaltet worden ist. Das hessische Volk hat am 27. März 2011 eine Regelung in die hessische Verfassung eingetragen, nach der zum einen das Land Hessen ab 2020 keine neue Schulden mehr machen darf. Gleichwohl muss es auch unter Berücksichtigung dieser Verfassungsvorgabe



war OB Möller, zu dieser Zeit erster Vizepräsident des Verbandes. Die Hessische Landesregierung wollte die schwere Finanz- und Wirtschaftskrise „nutzen“, um die in Jahrzehnten eingeschliffenen Haushaltsstrukturen des Landes im Rahmen eines föderalen Benchmark-Prozesses kritisch zu überprüfen.

Heftigen Streit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium löste das für diese Kommission erstellte Gutachten zweier hessischer Finanzwissenschaftler aus. Diese kommen zu dem Ergebnis, die Kommunen seien ohne Berücksichtigung des 350-Mio.-Euro-Entzugs mit 700 Mio. Euro überfinanziert. Die kommunalen Spitzenverbände haben diesem Ergebnis klar widersprochen. Die weitere Diskussion wird im neuen

(Schuldenbremse) weiterhin die aufgabengerechte Finanzausstattung der hessischen Kommunen garantieren.

Während in anderen Bundesländern die Garantie der Finanzausstattung an die Leistungsfähigkeit des Landes geknüpft ist, muss das Land Hessen die kommunale Finanzausstattung unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit garantieren. Das Land kann sich also nie darauf berufen, seine Leistungskraft genüge nicht, um seine Kommunen aufgabengerecht finanziell auszustatten.

Im Gespräch mit Kommunalvertretern anderer Bundesländer zeigt sich: Die hessischen Kommunen werden um ihre in Sachen Schuldenbremse sehr kommunalfreundliche Verfassung beneidet.

Entschuldungsfonds

Ganz offensichtlich in der Erkenntnis, dass die Erträge und Zuweisungen an die hessischen Kommunen nicht genügen, um insbesondere die weniger finanzstarken Kommunen ausreichend mit Mitteln auszustatten, hat Ministerpräsident Bouffier zum Start seines Amtes im September 2010 die Einrichtung eines Entschuldungsfonds angekündigt. Diesen Entschuldungsfonds will er mit drei Mrd. Euro ausstatten. Ziel dieses Fonds ist es, dauerhaft sicher zu stellen, dass konsolidierungsbedürftige Kommunen handlungsfähig bleiben.



Der Hessische Städtetag hatte zu Beginn der Diskussion deutlich gesagt, dass er es für die beste Lösung hält, den Betrag von drei Mrd. Euro in den nächsten Jahren dem kommunalen Finanzausgleich zuzuführen und nach allgemeinen Kriterien zu verteilen. Er hat von Anfang an bezweifelt, dass sich eine Verteilregie finden lässt, unter der dieser stolze Betrag in jeder Hinsicht gerecht verteilt werden kann.

Nachdem das Land diese Position des Städtetages abgelehnt hatte, hat sich der Verband intensiv an der

Diskussion beteiligt und eigene Berechnungen vorgelegt.

Zum Ende des Berichtszeitraumes stellt sich der Diskussionsstand wie folgt dar:

Geklärt ist, dass die Wirtschafts- und Investitionsbank Hessen (WI-Bank) den Fonds verwalten und abwickeln wird. Der Hessische Städtetag hat dem zugestimmt, weil die WI-Bank eine im Wesentlichen positiv zu bewertende Arbeit bei der Abwicklung der Sonderinvestitionsprogramme leistet.

Noch nicht geklärt werden konnten die folgenden wichtigen Punkte:

Verteilregie

Welche Kommune etwas bekommt und wie viel, welche Kriterien dafür eine Rolle spielen: Diese Frage ist zum Ende des Berichtszeitraumes nicht abschließend geklärt.

Der Städtetag hatte schon im März eigene Berechnungen offen gelegt, die dazu führen, dass den am stärksten in Finanznot geratenen Kommunen am meisten, den Kommunen in mittlerer Verschuldenslage aber ebenfalls – wenn auch in kleinerer Quote je Euro Schulden – geholfen werden soll.

Einig sind sich die Beteiligten, dass die Kassenkredite herangezogen werden sollen. Das Land will zudem ein aus kameralen Zahlen des Statistischen Landesamtes ermitteltes „ordentliches Ergebnis“ als Verteilkriterium.

Nachdem die Verhandlungen zum Fonds konstruktiv und mit Hoffnung auf ein zeitnahes Ergebnis gestartet waren, sind sie ins Stocken geraten: Das Finanzministerium wollte eine Zustimmung des Hessischen Städtetages (und der beiden anderen Spitzenverbände), ohne seine seit Anfang Mai vorliegenden Zahlen zu offenbaren. Dieses Ansinnen lehnt der Hessische Städtetag ab. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass diese Meinungsverschiedenheit zu Beginn des neuen Berichtszeit-

raums erledigt werden wird und das Finanzministerium seine Daten offen legt, damit die Spitzenverbände ihre Entscheidung darauf stützen können.

Zinslast

Während die Landesregierung mit Ankündigung des Fonds zugleich erklärte, diesen Fonds auch zu tilgen, gab es bisher keine Verständigung darüber, wer die Zinslast trägt. Zum Ende des Berichtszeitraumes dürfte klar sein, dass der Forderung des Städtetages entsprechend die Zinsen für den Fonds nicht mit Mitteln der Finanzausgleichsmasse gezahlt werden. Unklar ist aber, ob und in welcher Höhe das Land die Zinsen trägt. Position Städtetag: Will das Land nicht alle Zinsen übernehmen, muss es den Fonds in kurzer Laufzeit tilgen. Einer Kommune nützt es nichts, wenn sie zwar die Schulden aus den Büchern hat, angesichts einer langen Tilgungszeit in den kommenden Jahren aber nur minimal weniger Zinslast als bei fortbestehender Schuld.

Auflagen

Das Land will mit dem Fonds harte Auflagen verbinden und wollte zunächst, dass die kommunalen Spitzenverbände selbst vorschlagen, welche Auflagen eine aus dem Fonds berechnete Kommune erfüllen soll. Die Spitzenverbände haben es abgelehnt, solche Auflagen selbst zu „bestellen“. Sie wollen an der Seite ihrer Mitglieder stehen, wenn das Land die Fesseln zu Lasten einer Gemeinde zu eng zieht. Allerdings ist für die Gremien des Städtetages auch klar: Die nicht oder kaum verschuldeten Kommunen akzeptieren, dass sie aus dem Fonds nichts bekommen. Die aus dem Fonds berechtigten Kommunen akzeptieren, dass sie nicht weniger hart konsolidieren dürfen als die aus dem Fonds nicht berechtigten Kommunen.

Steuerrecht

Der Erlass von Steuergesetzen ist in nahezu allen wichtigen Sachgebieten eine Kompetenz der Bundesrepublik Deutschland. Daher verwundert es nicht, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des Hessischen Städtetages im Bereich des Steuerrechts auch im Berichtszeitraum mehr in der Beratung als in der Interessenvertretung gegenüber dem Land Hessen lag.

Strategische Beratung

In steuerlichen Fragen bildet die strategische Beratung der Mitglieder das Herzstück der Geschäftsstellen-tätigkeit. Konkret heißt dies, dass wir den Kommunen durch schnelle und präzise Information sowie die Erstellung arbeitssparender Satzungsmuster unnötige Tätigkeiten und Verwaltungsstreitverfahren ersparen. Im Berichtszeitraum wurde das Satzungsmuster der besonders streitanfälligen Spielapparatesteuer ebenso überarbeitet wie das Muster der Hundesteuersatzung. Beide Satzungsmuster wurden von der Gerichten bestätigt und erfüllen die in sie gesetzten Erwartungen. Darüber hinaus haben wir uns mit den neuen kommunalen Steuern – etwa der Kulturförderabgabe, der Windkraftanlagensteuer und der Mobilfunkmastensteuer – befasst und den Kommunen jeweils Handlungsempfehlungen geben können. Schließlich haben wir die von den Steuerämtern sehr geschätzte Handreichung zu § 33 GrStG aktualisiert und an die neue Fassung des Grundsteuergesetzes angepasst.

Information und Interessenvertretung

Mit der Gewerbesteuer und der Grundsteuer wurden im Berichtszeitraum zwei der tragenden Säulen der kommunalen Finanzen von einer Reformdiskussion erfasst. Die – aus kommunaler Perspektive unnötige – Diskussion um die Zukunft bzw. die Abschaffung der Gewerbesteuer konnte unterdessen beendet werden. Auch wenn die Auseinander-



Foto: Finea, Fotolia

setzung primär in Berlin erfolgte, so war doch das entschlossene Festhalten der hessischen Kommunen ein Baustein, der zum Erhalt der Gewerbesteuer beitrug.

Im Gegensatz dazu ist die Reform der Grundsteuer dringend notwendig. Ohne eine Reform droht diese Einnahmequelle für verfassungswidrig erklärt zu werden. Der Hessische Städtetag hat seine Mitglieder bereits frühzeitig in die Debatte eingebunden und über alle diskutierten Modelle informiert. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle beständig über alle für die Steuererhebung wichtigen Gerichtsentscheidungen und Entwicklungen berichtet.

Erfahrungsaustausch und Beratung

Ein weiterer Schwerpunkt der Geschäftsstellenarbeit lag auf Vermittlung des Erfahrungsaustausches und der Beratung in Einzelfragen. Der Erfahrungsaustausch fand in erster Linie in den Sitzungen der AG der Steueramtsleiter statt. Für die Mitglieder des Hessischen Städtetages ist es besonders vorteilhaft, dass der Verband kleine und große Städte umfasst, so dass die Geschäftsstelle in vielen Fällen nicht nur die abstrakte Rechtslage darle-

gen, sondern auch auf einen konkreten Gesprächspartner in einer vergleichbaren Kommune hinweisen konnte.

Prozessvertretung

Die Prozessvertretung im Bereich des Steuerrechts nimmt eine herausgehobene Stellung ein. Dazu zählten auch Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht – dort Bestätigung des Städtetages-Satzungsmusters zur Spielapparatesteuer.

Im Berichtszeitraum haben wir insgesamt 13 Verfahren geführt. Von diesen sind sechs abgeschlossen, sieben sind noch nicht entschieden. Soweit die Prozesse eine Bedeutung für die Gesamtheit der Kommunen hatten, haben wir alle Mitglieder in der gebotenen anonymisierten Form informiert.

Kommunales Haushaltsrecht

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im kommunalen Haushaltsrecht bilden zwei Vorhaben, die im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen sind: die Novellierung des Gemeindehaushaltsrechts in der HGO und die ab dem Jahr 2012 geltende GemHVO-Doppik.

Novellierung des Haushaltsrechts in der Hessischen Gemeindeordnung und die GemHVO Doppik 2012

Ab Frühjahr 2010 haben sich kommunale Praktiker aus den Kämmereien und den Revisionsämtern zusammen mit Experten der Geschäftsstelle, des Landesrechnungshofes, der KGSt und Beratern mit der Frage befasst, wie die kommunale Doppik ab 1.1.2012 einfacher, aussagekräftiger und besser steuerbar werden kann. Die vom Hessischen Städtetag federführend mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Ergebnisse hat das Hessische Innenministerium als Grundlage für den Entwurf der Änderungsverordnung verwendet. Es ist somit erstmals gelungen, die Rechtsetzung aus der kommunalen Praxis heraus zu betreiben. Auch wenn nach dem aktuellen Zwischenstand nicht alle Vorschläge umgesetzt werden, ist die Bilanz doch erfreulich.

Der kommunale Gesamtabschluss

Im Hinblick auf den kommunalen

Gesamtabschluss ist es dem Hessischen Städtetag gelungen, eine Verschiebung des Starttermins auf den 31.12.2015 zu erwirken. Für viele Städte und Gemeinden wäre es eine nicht zu bewältigende Herausforderung gewesen, trotz noch nicht vollständig abgeschlossener Umstellung und trotz in vielen Fällen noch nicht geprüfter Eröffnungsbilanz bereits mit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses beginnen zu müssen. Da allerdings die Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses lediglich um einige Jahre verschoben wurde, haben die Mitglieder des Hessischen Städtetages intensiv an der Erstellung der Verwaltungsvorschriften zum Gesamtabchluss mitgewirkt. Die Geschäftsstelle hat diese Normsetzung koordiniert und die Anregungen der Mitglieder in die Arbeitsgruppe des Innenministeriums eingebracht. Die Verwaltungsvorschriften sollen im Herbst 2011 veröffentlicht werden.

Der Konsolidierungserlass

Das hessische Innenministerium hat die Leitlinien zur Konsolidierung kommunaler Haushalte neu gefasst. Es hat sie sehr praxisfern mit verschärften Vorgaben versehen fortgeschrieben. Die eindeutige Haltung des Hessischen Städtetages konnte aber Schlimmeres verhindern.

Richtlinien und Erlasse

Die Geschäftsstelle hat die Mitglieder über alle Entwicklungen zum

Haushaltsrecht informiert. Dabei gelang es, Klarstellungen bei Buchungsvorgängen zu erwirken und das geltende Recht an Ausnahmesituationen – insbesondere bei der Umsetzung der Konjunkturprogramme – anzupassen.

Beratung bei der Haushaltsaufstellung

Der Hessische Städtetag liefert seinen Mitgliedern regelmäßig Informationen über die Gesamtsituation der kommunalen Finanzen – etwa die Ergebnisse der Steuerschätzung – besonders schnell weitergegeben werden. Dieser besonderen Verantwortung ist die Geschäftsstelle auch im Berichtszeitraum gerecht geworden und hat sichergestellt, dass kein Kämmerer die neusten Zahlen aus der Zeitung erfahren musste.

Kommunalabgabengesetz

Darüber hinaus befasste sich der Verband mit der anstehenden Novelle des Kommunalabgabengesetzes. Der Hessische Städtetag setzte sich vor allem für die Aufnahme der folgenden Regelungen ein:

- Möglichkeit wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben,
- Möglichkeit Abgabeberechnung auf private Dritte (z. B. Stadtwerke) zu übertragen,
- Möglichkeit Dauerbescheide zu erlassen.

Mit folgenden weiteren Themen war die Geschäftsstelle unter anderem befasst:

- Überarbeitung des Satzungsmusters für eine Friedhofssatzung,
- Evaluierung Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
- Umsatzsteuerliche Behandlung beim Legen von Wasserhausanschlüssen,
- Abgabenerhebung durch private Dritte,
- Privatisierung öffentlicher Einrichtungen,
- Prozessvertretung, Rechtsberatung.



Die Doppik-Broschüre des Hessischen Städtetages fand großes Interesse in den Mitgliedstädten. Erstellt hat sie ein Team aus Mitarbeitern der Mitgliedsverwaltungen und der Geschäftsstelle des Städtetages

Kommunalverfassungsrecht – Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung



Recht,
Personal
und
Ordnung

Bereits im Mai 2010 hatten auf Initiative des Hessischen Städtetags die Geschäftsstellen der drei kommunalen Spitzenverbände zurückliegende Änderungswünsche zur Hessischen Gemeindeordnung aus den Reihen der kommunalen Familie zusammengetragen. Im Rahmen zweier Gespräche im Hessischen Innenministerium im Juni und September 2010 wurde erörtert, welche dieser Vorschläge im Rahmen einer vom Ministerium gewünschten „kleinen“ Novellierung Aussicht auf Erfolg haben.

Statt einer Kabinettsvorlage wurden jedoch unterschiedliche Gesetzesentwürfe verschiedener Fraktionen in den Landtag eingebracht. Der im Hinblick auf eine Verabschiedung wohl aussichtsreichste Gesetzesentwurf der Koalition von CDU- und FDP-Fraktion beinhaltet einige der von uns vorgeschlagenen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung.

Auf unsere Forderung hin sollen die Gemeinden zukünftig auch die Möglichkeit haben, ihre öffentlichen Bekanntmachungen auf ihrer jeweiligen Homepage im Internet verbindlich bekannt zu geben.

Im Bauplanungsverfahren soll nur der Aufstellungsbeschluss zukünftig noch bürgerentscheidfähig sein.



Foto: HST

Nach unserer Ansicht endet das Überwachungsrecht der Gemeindevertretung über die Verwaltung an der Stelle, an welcher der Bürgermeister nicht im Rahmen gemeindlicher Verwaltung, sondern unter der Aufsicht vorgesetzter Fachbehörden agiert. Auch diese Rechtsmeinung ist im Gesetzesentwurf berücksichtigt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll ein materielles Prüfungs- und Entscheidungsrecht zur Verbandskompetenz der Gemeindevertretung haben. Auch diese Ansicht unseres Verbandes soll künftig in der Hessischen Gemeindeordnung verankert sein. Die Änderung ist konsequent, denn die Zuständigkeit eines Organs kann nicht weiter gehen als die Zuständigkeit der ju-

ristischen Person, für die das Organ handelt.

Nach Vorstellung der Mehrheitsfraktionen im Hessischen Landtag soll der Vorsitzende der Gemeindevertretung künftig auch per E-Mail zu den Sitzungen einladen dürfen. Bereits im Jahre 2005 haben wir mit der Einführung der elektronischen Einladung mit qualifizierter digitaler Signatur, wegen des hohen organisatorischen und technischen Aufwands der digitalen Signatur, dessen Streichung gefordert und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Einladung per E-Mail geworben. Auf Wunsch aller kommunalen Spitzenverbände soll durch Streichung des § 156 HGO die Befristung der Kommunalverfassung wieder entfallen. Die Mehrheitsfraktionen im Hessischen Landtag haben inzwi-

Schlemppe geht – Gieseler kommt

Die Tätigkeit des Referats Recht war zu Beginn des Berichtszeitraums vom Wechsel der Dezernenten geprägt. Am 30.6.2009 verabschiedete sich mit Direktor Dieter Schlemppe ein herausragender Experte im Themenbereich des kommunalen Verfassungs- und Wahlrechtes, aber auch der übrigen in diesem Referat bearbeiteten Rechtsgebiete, in den Ruhestand. Dem nachfolgenden Direktor Stephan Gieseler überließ er ein umfassendes und beratungsintensives

Aufgabenfeld, welches am 1.7.2009 gut organisiert übergeben wurde. Die durch das Beteiligungsgesetz vorgeschriebene Anhörung zu den Entwürfen der Landesgesetze erfolgte durch unseren Verband weiterhin auf dem gewohnt hohen Niveau. Auch die individuelle Beratung der Mitglieder wurde zu deren vollster Zufriedenheit erledigt. Zudem gelang es, die Bearbeitungszeit dieser Vorgänge zu verkürzen.

schen erkannt, dass die Hessische Gemeindeordnung unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Demokratiegebots (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG sowie Art. 138 HVerf.) und auch wegen höherrangigen Europarechts (Kommunalwahlrecht für Unionsbürger) unverzichtbar ist.

Ohne dass wir dies gefordert hätten, soll eine Erleichterung der Nachweisverpflichtung für Freiberufler und Selbstständige zur Geltendmachung von Verdienstausschlag erfolgen. Gleiches gilt für die von der Mehrheit im Hessischen Landtag geforderte Stärkung des ehrenamtlichen Amtes des Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Auch die Ruhestandsversetzung von direkt gewählten Bürgermeistern nach der „Vertrauensfrage“ ist keine Position, welche der Städtetag ausdrücklich eingefordert hat. Dies gilt auch für die geplante strukturelle Änderung der Vorschriften zu Gebietsbestand, zur Gebietsänderung und zum freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden. Der Wille der Mehrheitsfraktionen im Hessischen Landtag,

den Kommunen einen größeren eigenen Gestaltungsanteil im Hinblick auf die Organisation des gemeindlichen Gebietes einzuräumen, wird von uns jedoch positiv bewertet.

Anders verhält sich dies zur Absicht der Mehrheit im Hessischen Landtag, durch Änderungen des § 8b HGO die formalen Anforderungen für Bürgerbegehren zu vereinfachen. Die Verlängerung der Fristen zur Sammlung von Unterschriften und auch die informative Mitwirkung der Gemeinde bei Bürgerbegehren stehen nicht im Zentrum unserer Kritik. Die beabsichtigte Senkung des Unterschriftenquorums für das Bürgerbegehren in den (kreisfreien) Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern von 10 % auf 3 % und in den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern auf 5 % wird von uns äußerst kritisch gesehen. Die unterschiedliche Staffelung ist nicht nachvollziehbar. Die Stärkung des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids in diesem Umfang stellt die Funktionsfähigkeit einer Gemeinde oder Stadt in Frage und entwertet

die Gemeindevertretung und die Stadtverordnetenversammlung als wichtigstes kommunales Gremium und den in unmittelbarer Wahl vom Volk gewählten ehrenamtlichen Mandatsträger.

Unser Engagement im Bereich des Kommunalverfassungsrechts war im Berichtszeitraum von dem Erfolg geprägt, viele unserer Forderungen in einem aussichtsreichen Gesetzesentwurf im Hessischen Landtag zu sehen. Dieser Erfolg ist jedoch nur dann nachhaltig, wenn dieser Gesetzesentwurf im Landtag verabschiedet wird und es uns vorher gelungen ist, die Mehrheit im Landtag zu überzeugen, jene Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung, die nicht im Sinne unserer Mitgliedstädte sind, zu streichen.

Darüber hinaus gilt es, die Abgeordneten davon zu überzeugen, Erleichterungen für die hessischen Städte und Gemeinden im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung vorzusehen.

Rechtsprechung

In den Berichtszeitraum fallen drei höchstgerichtliche Entscheidungen, die von signifikanter Bedeutung für die Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung sind und neben anderen von unserem Verband kommuniziert worden sind.

Der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in seinem Urteil „Trabrennbahn“ (BGH II ZR 158/06) nicht nur entschieden, dass Grundstücksgeschäfte keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind und deshalb immer in der Gemeindevertretung entschieden werden müssen, sondern auch festgestellt, dass Generalvollmachten, welche Dezernenten oder Verwaltungsmitarbeiter legitimieren sollen für eine Stadt Erklärungen „in allen Grundstückssachen“ abzugeben, unwirksam sind. Diese praxisferne Entscheidung hat dafür gesorgt, dass Gemeindevertretungen auch zu wirtschaftlich unbedeutenden Grundstücksgeschäften ihre Zustimmung erteilen müssen und in vielen Städten erteilte Generalvollmachten zum Abschluss von Grundstücksgeschäften durch eine Vielzahl von Einzelvollmachten ersetzt wurden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Dezember 2009 das im Jahr 2007 von Direktor Schlempp vor dem Verwaltungsgerichtshof Kassel erfochtene Urteil zur Zulässigkeit von gemeinsamen Wahlvorschlägen bei der Wahl von Ausschüssen aufgehoben. In dem Urteil 8 C 17.08 wurde für Recht erkannt, dass kommunale Ausschüsse grundsätzlich spiegelbildlich zu den Mehrheitsverhältnissen im Kommunalparlament zu wählen seien. Gemeinsame Wahlvorschläge seien deshalb unwirksam.

Im April 2010 entschied das Bundesverwaltungsgericht gemäß der langjährig von unserem Verband vertretenen Rechtsansicht, dass „die im hessischen Kommunalrecht vorgesehene Zulassung gemeinsamer Wahlvorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstands nicht gegen Bundesrecht verstößt“, BVerwG 8 C 18.08. Auf die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes könne der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit nicht übertragen werden.

Kommunalwahlrecht und Allgemeines Recht



Engagiert für die Sache der Städte: Kassels OB Bertram Hilgen, Vizepräsident im Hessischen Städtetag und Vorsitzender des Rechts- und Verfassungsausschusses

Kommunalwahlrecht

Im Frühjahr 2010 hatte sich der Hessische Städtetag mit dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze auseinanderzusetzen. Mit dem Willen unseres Verbandes wurde das bei der Abstimmung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen und Abstimmungen mit staatlichen Wahlen erforderliche Quorum von einer Zweidrittelmehrheit auf eine qualifizierte Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gesenkt und die Voraussetzungen für die Erteilung des Wahlscheins bei Landtags- und Kommunalwahlen durch Anpassung der hessischen Wahlgesetze an die Bundesregelung erleichtert. Die Möglichkeit den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlung und Kreistagen die Entscheidung darüber einzuräumen, bei den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel einer Kommunalwahl den Beruf, das Geburtsjahr und den vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen aufnehmen zu können und die erneute Einführung des Instituts der so genannten Ein-Personenfraktion in Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern wurde vom Hessischen Landtag entgegen unserer entschieden vor-

getragenen Kritik verabschiedet. Die aktuell im Landtag diskutierten Änderungen des Kommunalwahlgesetzes sind überwiegend redaktioneller Art. Außerdem sollen nach dem Willen der Mehrheitsfraktionen auf der Grundlage praktischer Erfahrung Erleichterungen zur Organisation und Durchführung der Kommunalwahlen eingeführt werden. Dieses Vorhaben wird von unserem Verband unterstützt.

Allgemeines Recht

Die Geschäftsstelle war mit zahlreichen Gesetzesentwürfen befasst, welche das allgemeine Recht betrafen. Exemplarisch sind drei Initiativen zur Gerichtsorganisation und zum Verwaltungsrecht innerhalb des Berichtszeitraums erwähnt.

Im Sommer 2009 wurde das Rechtsreferat mit der Befristungsverlängerung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung konfrontiert. Seitens unseres Verbandes wurde eine Evaluation zu den Folgen des Wegfalls des Devolutiveffekts im Widerspruchsverfahren durchgeführt. Auf der Grundlage unserer Ergebnisse wurde das Hessische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in diesem Bereich unverändert verlängert.

Eine auf der Grundlage einer entsprechenden Erhebung zu Jahresbeginn 2010 von uns verfasste Stellungnahme zur verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz und dem Bundespersonalvertretungsgesetz hat bisher erfolgreich verhindert, dass die erstinstanzliche Zuständigkeit in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten beim Verwaltungsgericht Kassel konzentriert wurde. Der in diesem Zusammenhang von uns vorsorglich unterbreitete Vorschlag, dass zumindest je ein Verwaltungsgericht in Nord-, Mittel- und Südhessen für erstinstanzliche Verfahren in Personalangelegenheiten zuständig sein sollte, brauchte deshalb vom Landesgesetzgeber nicht berücksichtigt werden.

Im Frühjahr 2011 hatten wir Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen. Die Bündelung der Arbeitsgerichte auf sieben Standorte erschien nur auf den ersten Blick eine vertretbare Konsolidierungsmaßnahme zu sein. Allerdings ist die Schließung von Amts- oder Arbeitsgerichten nicht sinnvoll. Wenngleich das Argument der Gewinnung von Effizienz durch Straffung für die Zukunftsfähigkeit der Gerichte grundsätzlich nachvollziehbar war, führte dieses Gesetz im Ergebnis durch künftig längere Wege für Rechtssuchende und Justizangestellte zu einer signifikanten Relativierung des Justizgewährungsanspruchs auf örtlicher Ebene.



Brand- Zivil- und Katastrophenschutz im Zeichen der HBKG-Novelle

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) ist die Rechtsgrundlage des Feuerwesens in Hessen. Der Hessischen Städtetag konnte erreichen, dass das HBKG auch in seiner Neufassung den Interessen und Bedürfnissen der Kommunen entspricht. Der Landesgesetzgeber hat eine Initiative des Hessischen Städtetages aufgenommen, die Gebührenerhebung auf eine sichere und relativ auskömmliche Grundlage zu stellen.

Neue Satzungsmuster

Nachdem das HBKG zum 2.12.2009 neu in Kraft trat, mussten die Feuerwehrsatzungen und Feuerwehrgebührensatzungen an die neue Rechtslage angepasst werden.

In einer Arbeitsgruppe versammelte der Hessische Städtetag den Landesfeuerwehrverband, die Fachabteilung des Innenministeriums und den Hessischen Städte- und Gemeindebund, um ein völlig neues Muster der Feuerwehrgebührensatzung sowie eine aktualisierte Fassung der Feuerwehrsatzung zu erstellen.

Beide Satzungsmuster erläuterte der Hessische Städtetag im Mai 2011 vor nahezu 100 Angehörigen der Feuerwehren im Haus der kommunalen Selbstverwaltung.

Mit der Anpassung der kommunalen Satzungen ist der letzte Schritt zur Umsetzung des neuen HBKG getan.

Feuerwehrverordnungen, Richtlinien, Erlasse und Projekte

Der Hessische Städtetag hat die Verordnungen, Richtlinien und Erlasse für die Feuerwehren vor Ort ebenso wie die wichtigen Rechtsgrundlagen im Berichtszeitraum umfassend überprüft und zum Teil verändert. Die Mitglieder des Hessischen Städtetages waren in alle Evaluationsprozesse eng eingebunden und konnten eine Reihe kommunalfreundlicher Regelungen durchsetzen. Im Detail geht es um:

- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Werkfeuerwehrangehörige,
- die GefahrverhütungsschauVO,
- den Runderlass Einsatzstichworte,
- den Erlass betreffend die einmalige Unfallentschädigung für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren,
- die Evaluation des Erlasses betreffend Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und fachliche Eignungsvoraussetzungen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren im Lande Hessen,
- den Erlass zu Untersuchungsfristen bei Fahrzeugen der Feuerwehr,
- die Förderpraxis des Landes Hessen,
- den Erlass zum Feuerwehrereichen,
- die Feuerwehrfahrberechtigungsverordnung.



Foto: wiesbaden112.de

Besonders hervorzuheben ist dabei die Einführung des BOS-Digitalfunks, die im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten ist und vom Hessischen Städtetag positiv begleitet wurde.

Intensive Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich

Im Berichtszeitraum hat die Geschäftsstelle mit den Feuerwehren vor Ort, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren (AGBF), der Fachabteilung des Hessischen Innenministeriums und dem Hessischen Feuerwehrverband eng kooperiert.

Die Feuerwehren unserer Mitglieder haben wir in allen Einzelfragen umfassend beraten und im Rahmen der Informationsveranstaltung zu den neuen Feuerwehrsatzungen erstmals alle eingeladen. Gern werden wir diese Form der Integration aller Mitglieder weiter vorantreiben.

Das Kartell der Feuerwehrfahrzeughersteller

Einen Schwerpunkt des Jahres 2011 bildete die Information über das im Februar 2011 vom Bundeskartellamt aufgedeckte Kartell der Feuerwehrfahrzeughersteller. Die Verhandlungen mit den Mitgliedern des Kartells werden bundesweit vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und vom Deutschen Städtetag geführt. Der Hessische Städtetag hat es übernommen, in diesem Verfahren die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und darüber hinaus die Position aller Betroffenen in Hessen zu konsolidieren.



Foto: HStT

Unter Federführung von Referatsleiter Dr. Risch: Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe schafft Grundlage für neues Satzungsrecht der Feuerwehr

Ordnungsrecht

Allgemeines Ordnungsrecht

Zu Beginn des Berichtszeitraums forderte der Hessische Städtetag, in das Hessische Gesetz über Sicherheit und Ordnung (HSOG) eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen aufzunehmen, Alkoholverbotzonen ausweisen zu dürfen – erfolglos. In hessischen Städten besteht indessen ein entsprechendes Regelungsbedürfnis, das man derzeit teils mit entsprechenden Verboten in kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen, teils mit Allgemeinverfügungen in den Griff zu bekommen versucht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte am 28.7.2009 mangels gesetzlicher Grundlage eine entsprechende Freiburger Verordnung für unwirksam erklärt, die ein befristetes Alkoholverbot für bestimmte öffentliche Flächen und das Lagern und dauerhafte Verweilen auf allen öffentlichen Flächen und Straßen im Gemeindegebiet zum Zwecke des Alkoholenusses verbot.

Weiterhin beschäftigt haben den Hessischen Städtetag folgende Themen im HSOG:

- Im automatisierten Abrufverfahren können Ordnungspolizeibeamte der Gefahrenabwehrbehörden in Bezug auf den Fahndungsbestand der Polizei z. B. zur Identitätsfeststellung zurückgreifen. Eine Ergänzung im Gesetz stellt klar, dass auch die Gefahrenabwehrbehörden zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit Wohnungen betreten dürfen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dort Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich Personen ohne erforderlichen Aufenthaltstitel treffen oder sich Straftäterinnen oder Straftäter verbergen oder wenn die Wohnungen der Prostitution dienen.
- Der neue § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG ermöglicht über Gemeindegrenzen hinweg ein gemeinsames Ord-



Foto: Pix by Marti, Fotolia

nungsamt (örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk).

- Zur Vereinfachung des Verfahrensablaufs soll die Zustimmung der Kreistage bei der Bildung örtlicher Ordnungsbehördenbezirke künftig nicht mehr notwendig sein. Gleiches gilt aufgrund der Verweisung des neuen § 82 Abs. 1 Satz 2 auch für gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirke.
- Die Verlängerung des Hessischen Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst (HFPD) wurde zeitgleich beschlossen.
- Der Hessische Städtetag hat sich erfolgreich gegen das Ansinnen aus Polizeikreisen ausgesprochen, Kommunen hätten einen 24-Stunden-Dienst für ihre Ordnungskräfte einzurichten.

Hessisches Ladenöffnungsgesetz

Der Hessische Städtetag hat zum Ende des Berichtszeitraumes zum auslaufenden Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) gefordert, die nächtlichen Verkaufszeiten für Alkohol zu beschränken, um damit dem Alkoholmissbrauch zu begegnen. Wie in Baden-Württemberg soll generell von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr der Alkoholverkauf verboten sein. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung bestätigt, weil örtlich begrenzte polizeirechtliche Maßnahmen im Gegensatz zu einer landesweiten Regelung lediglich zu Verdrängungseffekten führen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung übernimmt die Vorstellun-

gen des Städtetages nicht. Zwar soll im Gesetz der Begriff „Reisebedarf“ dahingehend konkretisiert werden, dass beispielsweise Lebens- und Genussmittel nur „in kleinen Mengen“ verkauft werden dürfen. Es bliebe aber dabei, dass z. B. Tankstellen rund um die Uhr hochprozentige Spirituosen verkaufen dürften. Diese sollen nach Städtetagsmeinung wenigstens nicht mehr zum Reisebedarf zählen.

Unverändert bleiben soll die Vorschrift des Ladenöffnungsgesetzes, nach der Gemeinden lediglich „aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ berechtigt sind, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Dem Anliegen des Hessischen Städtetages, eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen auch ohne besonderen Anlass zu erlauben, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 1.12.2009 einen Riegel vorgeschoben: Die voraussetzungslose Freigabe der Ladenöffnung an allen Adventsontagen ist verfassungswidrig.

Private Sicherheitsdienste

Streifengänge im kommunalen öffentlichen Raum werden von Polizeibeamten, Hilfspolizeibeamten oder freiwilligen Polizeidienstleistern wahrgenommen.

Der Hessische Städtetag ist sich mit dem Innenministerium einig: Der

Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Raum ist unzulässig. Sie dürfen grundsätzlich nur bei standardisierten Routine-tätigkeiten tätig werden (Beispiele: technische Hilfeleistung bei Radarkontrollen, Datenerfassung bei Überwachung ruhender Verkehr).

Hessisches Gaststättengesetz

Zum Ende des Berichtszeitraums hat die Landesregierung den Gesetzentwurf für ein Hessisches Gaststättengesetz eingebracht, gegen den sich der Hessische Städtetag schon zuvor nachdrücklich ausgesprochen hatte.

Vorteile des geltenden Rechts: Präventiv müssen vor Erteilung der Gaststättenkonzession mehrere Voraussetzungen bezüglich Person und Betriebsräumen erfüllt werden. Dabei muss den unterschiedlichen Interessen des Gastwirts, der Gäste, der Beschäftigten und der Anwohner Rechnung getragen werden. Da die Zuständigkeit überwiegend in einer Hand liegt, ist ein schnelles und abgestimmtes Handeln der städtischen Ordnungsbehörden möglich. Sich abzeichnenden Interessenkonflikten können die Städte selbst im Vorfeld mit Auflagen wirksam begegnen. Der Gastwirt hat Rechtssicherheit darüber, dass die Belange des Bauordnungsrechtes, des Brandschutzes, des Arbeitnehmerschutzes, des Lebensmittelhygienerechts und des Immissions-schutzes vorab geprüft wurden und keine nachträglichen Anforderungen zu befürchten sind.



Der Gesetzentwurf will „deregulieren“ und die Erlaubnispflicht/Gaststättenkonzession abschaffen. Folgen wären, dass

- die Gewerbetreibenden sich selbstständig an die verschiedenen Fachbehörden in Stadt und Landkreis wenden müssen, um die benötigten Informationen zu erhalten,
- die präventive Wirkung durch Auflagen z. B. im Immissionsschutz für Anlieger oder Bau- und Brandschutz zugunsten der Gäste und Anwohner oder auch des Gewerbetreibenden entfällt,
- der Anwohnerschutz rund um die Gaststättenbetriebe sich verschlechtert.

Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes

Die drastische Erhöhung der Anzahl an Spielhallen in den letzten Jahren, die dadurch entstehenden Gefahren der Spielsucht für die Bevölkerung, sowie die in den hessischen Kommunen zu beobachtenden negative

Einflüsse auf das Orts- und Stadtbild (so genannter „Trading-Down-Effekt“), haben das Innenministerium zum Ende des Berichtszeitraumes veranlasst, den Entwurf eines Hessischen Spielhallengesetzes vorzulegen. Es zielt gegen den ausufernden Betrieb von Spielhallen und will einen geordneten Spielhallenbetrieb, für den Gesichtspunkte der Suchtprävention, des Spieler- und Jugendschutzes sowie der Eindämmung von Begleit- und Umfeldkriminalität eine herausragende Bedeutung erhalten.

Nach Einschätzung des Hessischen Städtetages ist der Gesetzentwurf einerseits kommunalfreundlich, weil er geeignet ist, Spielsucht einzudämmen, das optische Erscheinungsbild in den Städten zu verbessern und kriminogenes Umfeld zu kontrollieren. Andererseits ist er belastend für die Städte, weil die örtlichen Ordnungsbehörden für die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs zuständig sein sollen (§ 12 Abs. 2 SpielhallenGE) und mit einem deutlich erhöhten Kontrollaufwand zu rechnen ist. Daher fordert der Städtetag, dass die Einnahmen aus Amtshandlungen und Bußgeldern, die der öffentlichen Hand im Zuge der Erlaubnis und Überwachung bezüglich Spielhallen zukommen, in den städtischen Kassen verbleiben. Spätestens nach Ablauf der vorgesehenen fünfjährigen Übergangsfrist für bestehende Spielhallen ist mit erheblichen Einnahmeausfällen bei der kommunalen Spielapparatesteuer zu rechnen, weil sich die Anzahl der Spielhallen reduzieren wird.



Personal

Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz in Kraft getreten

Der Hessische Städtetag hat das Inkrafttreten des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes zum 1. April 2009 begleitet. Die Neuregelungen im Beamtenrecht waren notwendig geworden, nachdem die Kompetenzen im Dienstrecht zwischen Bund und Ländern neu verteilt wurden. Dadurch entstand in Hessen ein Anpassungsbedarf bei den bestehenden Normen. Es wurden sogleich Regelungsspielräume in den Bereichen Laufbahnen, Besoldung und Versorgung eröffnet.

Dienstrechtsreform

Der Hessische Städtetag hat es für richtig gehalten, die weit reichende Neugestaltung des Dienstrechts einer eigenständigen Reform vorzuhalten.

Die Dienstrechtsreform beschäftigt den Hessischen Städtetag bereits seit Beginn des Berichtszeitraums. Die im Jahre 2008 vom Hessischen Ministerpräsidenten einberufene Mediatorengruppe Dienstrecht, zu deren Mitgliedern auch der Oberbürgermeister der Stadt Wetzlar, Wolfram Dette, zählt, hat am 2. Dezember 2009 ihren Bericht mit insgesamt 29 Empfehlungen vorgelegt. Mit diesen Empfehlungen hat sich der Hessische Städtetag in seinen Gremien intensiv auseinandergesetzt.

Das Erste Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, zieht die Anhebung der allgemeinen und besonderen Altersgrenzen vor. Die allgemeine Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte wurde danach – im Gleichklang mit dem Rentenrecht – auf 67 Jahre angehoben. Der Anhebung der allgemeinen Altersgrenze hat der Hessische Städtetag unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung nicht widersprochen. Auch die in diesem Zuge vorgenommenen Änderungen der Hessischen Arbeitszeitverordnung, der Dienststu-



Mitglied in der Mediatorengruppe Dienstrecht: Präsidiumsmitglied OB Wolfram Dette aus Wetzlar

biläumsverordnung sowie der Hessischen Urlaubsverordnung hat der Hessische Städtetag mitgetragen.

Mit dem Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz, das dem Hessischen Städtetag im Herbst 2011 vorgelegt werden soll, wird das Beamten-, das Besoldungs- und das Versorgungsrecht grundlegend neu gestaltet. Es handelt sich hierbei um die größten Veränderungen

im Dienstrecht seit mehreren Jahrzehnten. In die Neugestaltung des Dienstrechts wurde der Hessische Städtetag bereits frühzeitig eingebunden und konnte den Vertretern des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport die Vorstellungen der Kommunen bereits ausführlich darlegen.

Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos für Beamtinnen und Beamte

Mit Wirkung zum 1. September 2009 wurde durch Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung ein Lebensarbeitszeitkonto für Beamtinnen und Beamte eingeführt. Danach muss hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Kalenderwoche eine Arbeitsstunde pro Kalenderwoche auf einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben werden. Der Hessische Städtetag hat darauf hingewirkt, den mit der Führung der Lebensarbeitszeitkonten verbundenen Verwaltungsaufwand für die Kommunen möglichst gering zu halten. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Fragen der Mitgliedstädte betreffend die Art und Weise der Führung von Le-

Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Der Hessische Städtetag ist im Juli 2010 vom Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit gebeten worden, Verbesserungsvorschläge für eine umfassende Novellierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterbreiten. Nach Beratung in einer Projektgruppe hat der Hessische Städtetag eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet. Überras-

schenderweise hat das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit zum Ende des Berichtszeitraums mitgeteilt, dass von einer umfassenden Novellierung im Jahre 2011 zunächst abgesehen werden soll. Vielmehr soll in den Jahren 2012 und 2013 ein erneuter Diskurs stattfinden. Dem Hessischen Städtetag wurde eine frühzeitige Einbindung zugesagt.

bensarbeitszeitkonten an den Hessischen Städtetag herangetragen worden.

Flexibilisierung der Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

Im Zuge der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben wurde die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten durch erneute Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung mit Wirkung zum 31. Dezember 2009 flexibler gestaltet. Die Flexibilisierung bezieht sich insbesondere auf die mögliche Verlängerung der Arbeitszeit im Einzelfall, die Mitnahme von Überstunden in den nächsten Kalendermonat, die Anzahl möglicher Gleittage sowie die Pausenregelung. Hinsichtlich der Pausenregelung, die eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten auf der einen Seite und Angestellten auf der anderen Seite zur Folge hat, hat der Hessische Städtetag die weitere Verschärfung der unterschiedlichen Rechtsstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Hessen angemahnt.

Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften

Mit Wirkung zum 7. April 2010 ist das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften in Kraft getreten. Die gesetzlichen Regelungen haben Auswirkungen insbesondere auf die Bereiche Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten. Der Hessische



Städtetag hat – auch wegen der durch das vorgegebenen, erforderlichen Anpassung an die Rechtsstellung von Ehegatten – seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf erteilt.

Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte nach § 18 TVöD

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Hessische Städtetag im Berichtszeitraum mit dem Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte nach § 18 TVöD. Sowohl die Modalitäten der Dienstvereinbarungen als auch die Frage der Notwendigkeit der Einbindung der Beamtinnen und Beamten in das System wurden wiederholt in den Gremien diskutiert. Nach intensiver Beratung in den Gremien wurden die Mitgliedstädte zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen.

Reform des Reise- und des Umzugskostenrechts

Das Reisekostenrecht wurde durch ein von Grund auf neu gestaltetes Hessisches Reisekostengesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2010 geändert. Bei der Reform handelte es sich um die erste umfassende Novellierung seit dem Jahre 1976. Das Hessische Umzugskostenrecht hat durch Neugestaltung des Hessischen Umzugskostengesetzes und der Hessischen Trennungsgeldverordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2011 ebenfalls weit reichende Änderungen erfahren. Von Beginn an hat der Hessische Städtetag das mit beiden Gesetzesnovellen verfolgte Ziel, eine Verwaltungsvereinfachung im Antrags- und Abrechnungsverfahren zu erreichen und die Reise- und Umzugskostenansprüche weitgehend zu pauschalisieren, mitgetragen und unterstützt.



Soziale Aufgaben

Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Die Neuorganisation der Trägerschaft des SGB II ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20.12.2007 zur Neuorganisation der Trägerschaft im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch notwendig geworden. Viel zu lange konnte keine politische Einigung in der Trägerschaftsfrage erzielt werden. Durch eine Initiative der Hessischen Landesregierung konnte am 19. und 20. März 2011 sich eine interfraktionelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Eckpunkte zur Neuorganisation einigen. Die Neuorganisation sieht u. a. folgende Eckpunkte vor:

- Sicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung durch die bisherigen Arbeitsgemeinschaften, ARGen und Optionskommunen durch eine Grundgesetzänderung;
- Übergang der ARGen in eine gemeinsame Einrichtung zum 1.1.2011;
- Ausweitung der Option zum 1.1.2012 auf drei weitere Grundsicherungsträger. Die Stadt Offenbach am Main wurde vom Land Hessen als eine weitere städtische Optionskommune vorgeschlagen. Das Land Hessen hat versäumt, eine weitere Stadt in den Kreis der Optionskommunen aufzunehmen.
- Entfristung der bestehenden Optionskommune ohne erneute Prüfung;
- Fachaufsicht der Länder über die Optionskommunen und gleichzeitige Einführung eines Zielvereinbarungsprozesses;
- Paritätische Besetzung der Trägersversammlung der gemeinsamen Einrichtung weit reichende Personalbefugnisse für die Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen;
- Bildung von Kooperationsausschüssen auf Landesebene. Die Geschäftsstelle hat eine beratende Stimme im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II.

Am 29. März 2011 ist das Siebte Änderungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, mit dem die neuen Beteiligungsquoten des Bundes

und den Leistungen für Unterkunft und Heizung festgelegt wurden, veröffentlicht worden. Veröffentlicht wurde auch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen, mit dem die Regelsätze neu berechnet werden. Außerdem wurde ein Bildungs- und Teilhabeleistungspaket für Kinder und Jugendliche neu eingeführt. An der Umsetzung sind die Städte im Vorfeld beteiligt worden. Gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag hat der Hessische Städtetag eine Informationsveranstaltung am 9.12.2010 in Hofheim am Taunus (Kreishaus) durchgeführt und moderiert.



Der Ausschuss für Soziales und Integration mit seinem Vorsitzenden, Stadtrat Arno Goßmann aus Wiesbaden, empfing 2010 den für Integration zuständigen Staatssekretär Dr. Rudolf Kriszeleit aus dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa



Soziales und Integration

Dialogverfahren mit dem Finanzminister

Im Sozialbereich stand an erster Stelle das Dialogverfahren zur Finanzausstattung der Hessischen Kommunen. Einsparvorschläge für den Bereich Sozialaufgaben und Jugendhilfe sollen in drei Arbeitsgruppen bestehend aus Vertretern der Kommunen und des Landes für die drei großen und kostenintensiven Aufgabenbereiche Kinder und Schule, Sozialaufgaben und Jugendhilfe, öffentliche Sicherheit und Ordnung untersucht und analysiert werden. Ziel ist es, Vorschläge für Re-Organisationsmaßnahmen

oder Gesetzesänderungen zu entwickeln, um Spar-effekte auszulösen und kommunale Haushalte zu konsolidieren. Die Arbeitsgruppe Sozialaufgaben und Jugendhilfe stand unter Leitung des Ersten Vizepräsidenten des Hessischen Städtetages, Herrn Oberbürgermeister Gerhard Möller. Die Geschäftsstelle hat bei den Städten eine Umfrage zur Vorbereitung dieser Sitzung und Begleitung durchgeführt, ausgewertet und Protokolle gefertigt (zum Dialogverfahren siehe auch S. 11).

Pflegestützpunkte in Hessen

Vor dem Berichtszeitraum hatte der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 die Möglichkeit geschaffen, Pflegestützpunkte einzurichten, bedauerlicherweise und entgegen der kommunalen Forderung aus rein fiskalischen Gründen nicht in der alleinigen Verantwortung der Städte. Die Anschubfinanzierung wurde auch nur für insgesamt zweieinhalb Jahre geregelt und kann auch nur in dieser Zeit abgerufen werden. Mit der Einführung in Hessen wurde Neuland betreten. Dies betrifft nicht nur das Leistungsangebot selbst, sondern auch die Form der Kooperation zwischen Pflegekassen und Krankenkassen einerseits und kreisfreien Städten und



Foto: flashpics, Fotolia

Landkreisen andererseits. Nach dem Hessischen Rahmenvertrag für die Arbeit und Finanzierung der Pflegestützpunkte in Hessen wird zur landesweiten fachlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Pflegestützpunkte ein Steuerungsausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils sechs Vertreter der Kassenseite und der kommunalen Spitzenverbände an.

- Der Steuerungsausschuss hat sich unter Hinzuziehung von Fachleuten der Kassen und der Gebietskörperschaften auf der Grundlage des § 9 des Rahmenvertrages befasst mit:



Das Logo für die Pflegestützpunkte in Hessen hat Referatsleiter Jürgen Ullrich (Hessischer Städtetag) entwickelt – Die Mega-Aufgabe Pflege wächst zunehmend in kommunale Verantwortung.

- einem einheitlichen Dokumentationssystem,
- mit Fragen zur Abbildung des umfassenden Aufgabenspektrums der Pflegestützpunkte,
- der Vielzahl von Vernetzungs- und Koordinierungsleistungen,
- landesweiten Empfehlung eines Rahmenvertrages (Erarbeitung durch den Hessischen Städtetag) für die Bereitstellung eines landesweiten einheitlichen Dokumentationssystems,
- Ortstermin,
- einer landesweiten Musterdatenbank,
- der wissenschaftlichen Begleitforschung zur Einführung von Pflegestützpunkten,
- der einen Beauftragten für die Einrichtung von Pflegestützpunkten nicht installiert wurde,
- dem Bedarf an Entscheidungshilfen und Empfehlungen,
- dem einheitlichen Auftreten der Pflegestützpunkte,
- der Stärkung familiärer und informeller Unterstützung von Menschen in Pflegesituationen und
- der effizienten wohnortnahen Vernetzung von Hilfesystemen und Leistungen der Erschließung und Vernetzung neuer und insbesondere bürgerschaftlich getragener Ressourcen zur Unterstützung von Menschen in Pflegesituationen.

Der Hessische Städtetag hat sich bereit erklärt, zum 1. Juli oder 1. September 2011 eine Stelle eines

Beauftragten für die Einrichtung von Pflegestützpunkten in der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages anzusiedeln, wenn alle Träger und potentiellen Träger eines Pflegestützpunktes zusagen, unabhängig von der Eröffnung eines Pflegestützpunktes diese Stelle finanziell zu tragen. Dies haben einige Gebietskörperschaften nicht mittragen wollen, so dass letztlich der Einrichtungsbeauftragte nicht eingerichtet worden ist.

Es wurden unter Beteiligung der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages u. a. folgende weiteren Verhandlungen geführt:

- Vertragskommission, AG Stationäre Pflege,
- Vertragsverhandlung Kurzzeitpflege,
- Vertragsverhandlung stationäre Pflege,
- Tarifverhandlungen (SGB VIII, SGB IX, SGB XII),
- Investitionsförderung von Altenpflegeheimen / umfassende vergleichende Berechnungen,
- Vereinbarung mit dem Land Hessen über die Integration von Strafgefangenen in Hessen,
- Leitfaden zur Umsetzung der Integrationsvereinbarung von Strafgefangenen in Hessen,
- Neuorganisation von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten,
- Neuordnung der Landesprogramme zur Ausbildungsförderung,
- Landeseinheitlicher Vertrag und Geschäftsordnung zur Fachkommission nach § 3b HAG/SGB XII.



Foto: Peter Kögler, Fotolia

Integration von Zuwanderern – Asyl/Flüchtlinge

Integration von Zuwanderern

Unter Migration ist die Auswanderung aus einem Land heraus in ein anderes Land hinein zu verstehen, also die lang- oder kurzfristige Verlegung des Lebensmittelpunktes über Staatsgrenzen hinweg. Den Hessischen Städtetag beschäftigte das Thema Menschen mit Migrationshintergrund in allen Facetten und in allen Ausschüssen insbesondere im Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages und dem Sportausschuss. Der Hessische Städtetag hat eine Integrationsbroschüre herausgegeben, die die Erfahrung und die Handlungsfelder der Städte in diesem Bereich aufzeigen, sowie umfassend Stellung genommen im Rahmen der Enquetekommission des Hessischen Landtages zu folgenden Themen:

- Wirtschaft, Ausbildung, Beschäftigung, Arbeitsmarkt,

- soziokulturelle Lage,
- Grad der Integrationsbereitschaft,
- Kriminalität,
- Auswirkung von Migration auf die sozialen Sicherungssysteme,
- Lebenssituation von Familien mit Migrationshintergrund in Hessen,
- Gleichberechtigungsaspekte von Integration und Migration,
- Wohnraum, Instrumente der Stadt- und Quartiersentwicklung,
- Gesundheit und Pflege, Rahmenbedingungen und Zugangsbarrieren,
- Rolle und Bedeutung der Medien,
- gesellschaftliche und politische Partizipation,
- Kultur und Religion.

Mit dem Integrationspapier „Integration – eine gemeinsame Daueraufgabe aller Beteiligten in Hessen“ hat der Städtetag insbesondere die Aktivitäten der hessischen Städte

dargestellt und dargelegt, dass sie Vorreiter in Sachen Integration in Hessen sind, da Integration täglich geschieht.

Asyl/Flüchtlinge

Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses für Soziales und Integration und der Geschäftsstelle standen folgende Themen im Bereich Asylwesen:

- Kostenbeteiligung des Landes,
- unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
- Kosten von Geduldeten,
- Aufnahme von geduldeten, abgelehnten Asylbewerbern in Unterkünften für Wohnungslose,
- Engpässe im Bereich der Unterbringung,
- ungerechte Aufnahmesituation in kreisfreien Städten einerseits und Landkreisen andererseits.

- Anzeige -

6. Hessischer Fördertag: Zukunft gestalten

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen lädt zu ihrem diesjährigen Fördertag in die traditionsreichen Räumlichkeiten des Klosters Eberbach in Eltville im Rheingau am 21.09.2011 ein.

Auf dem Programm stehen Staatsminister Dieter Posch, der einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der hessischen Förderpolitik gibt, Tobias Grimm, stellvertretender Leiter Corporate Climate Centre der Munic Re, der sich mit erneuerbaren Energien unter dem Gesichtspunkt von Anlageninvestitionen auseinander setzt und drei Foren. Diese beschäftigen sich mit

- * Renaissance der Stadtwerke - wie bewältigen Kommunen die Energiewende
- * Landwirtschaft - Klimaschutz und Ressourcenschonung
- * Neue Ansätze zur Stärkung des Mittelstandes

Angesprochen werden in diesem Jahr insbesondere die hessischen Städte und Gemeinden sowie ihre Stadtwerke.

Nähere Informationen und Anmeldung unter www.wibank.de
<<http://www.wibank.de>>
(Abschnitt Termine/Veranstaltungen / Hessischer Fördertag)

6. Hessischer Fördertag: am 21.09.2011
im Kloster Eberbach / Eltville.
Weitere Informationen zur Veranstaltung
erhalten Sie unter www.wibank.de

Wir fördern Ihre Vorhaben in Hessen.

WIBank. Die Förderbank in Hessen.

- Wirtschaft
- Infrastruktur
- Wohnungs- und Städtebau
- Landwirtschaft
- Europäische Strukturfonds

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

www.wibank.de

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wohnen und Betreuung

Wohnungswesen

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages sowie der Arbeitskreis Wohnbauförderung beschäftigten sich u. a. mit folgenden Themen:

- Förderprogramme aus Bund und Land,
- Programm Soziale Stadt,
- Erhalt der Fehlbelegungsabgabe,
- Rechtsberatung im Wohngeldwesen,
- Änderung der Wohnungsbindungsverordnung,
- barrierefreies Bauen und Wohnen,
- Strategien der Kommunen für kommunale Wohnungsbestände,
- Entwicklung neuer Förderprogramme im Hinblick auf den demographischen Wandel – Förderbedarf in den Städten.

Intensiv hat der Hessische Städtetag im Auftrag der Städte für die Beibehaltung der Fehlbelegungsabgabe gestritten.

Betreutes Wohnen

Zur Aufgabenübertragung des Betreuten Wohnens an den Landeswohlfahrtsverband (Entscheidung des Hessischen Landtags vor dem Berichtszeitraum am 7.10.2008) wurde im Nachgang über die Möglichkeiten der Einflussnahme der kreisfreien Städte auf den weiteren Prozess beraten. Eine Aufgaben-



Foto: Michael Hoppe, Fotolia

wahrnehmung im Betreuten Wohnen alleine durch den Landeswohlfahrtsverband ist nicht umsetzbar. Der weitaus größte Teil der behinderten Menschen im Betreuten Wohnen kommt nachweislich aus vorangegangener familiärer Betreuung mit ambulanten Leistungen durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe. Das Land Hessen hat im so genannten Alterszuständigkeitsmodell einen Vorschlag unterbereitet, dass sich die Zuständigkeiten aus einer Hand nach dem Alter des behinderten Menschen zu richten habe: Örtlicher Träger der Sozialhilfe von 0 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, überörtlicher Träger der Sozialhilfe vom 22. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und der örtlicher Träger der Sozialhilfe wieder ab dem 66. Lebensjahr.

Dieses Modell wurde von der Geschäftsstelle umfassend bewertet

und von allen kreisfreien Städten abgelehnt. Der Hessische Städtetag wird sich daher im kommenden Berichtszeitraum verstärkt damit befassen, eine Alternative zu der vom Land vorgelegten Machbarkeitsstudie vorzulegen.

Betreuungsrecht

Das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Betreuungsrecht wird im kommenden Berichtszeitraum eine enorme Bedeutung erlangen. Der Hessische Städtetag hat deswegen engagiert den Erfahrungsaustausch aller Beteiligten aus Städten und Landkreisen (Betreuungsstellen), Land, Berufsbetreuern, Ehrenamtlichen und der Justiz begleitet. Eine Bundesarbeitsgemeinschaft aller Betreuungsstellen bundesweit im Haus der kommunalen Selbstverwaltung konnte leider nicht verwirklicht werden.

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: <http://www.hess-staedtetag.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführender
Direktor Dr. Jürgen Dieter

Erscheinungsweise:

monatlich, 35. Jahrgang

Nachdruck, auszugsweise,
mit Quellenangaben gestattet.

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Autoren in alphabetischer Reihenfolge:

Dr. Brigitte Baum, HStT
Dr. Jürgen Dieter, HStT
Stephan Gieseler, HStT
Michael Hofmeister, HStT
Anita Oegel, HStT
Dr. Ben Michael Risch, HStT
Sandra Schweitzer, HStT
Jürgen Ullrich, HStT

Gesundheit

Der Fachbereich Gesundheit ist im Berichtszeitraum zum einen durch die Novellierung des Hessischen Krankenhausgesetzes und des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, zum anderen aber auch durch eine Vielzahl weiterer Gesetzes- und Verordnungsentwürfe geprägt. Darüber hinaus stellen die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen – vor allem das europäische Beihilferecht – eine beständige Herausforderung im Gesundheitsbereich dar.

Das Hessische Krankenhausgesetz

Die Novellierung des Hessischen Krankenhausgesetzes war für die Krankenhäuser und Gesundheitsdezernate der Mitglieder im Berichtszeitraum ein Thema von großer Bedeutung. Wir haben die Kommunen mit mehreren Rundschreiben über die Evaluation, die Anhörung des Hessischen Sozialministeriums und die Anhörung im Hessischen Landtag informiert. Inhaltlich stärkt das neu gefasste Gesetz die Position der kommunalen Krankenhäuser im Wettbewerb, da es die Rolle der Krankenhäuser in der Notfallversorgung betont. Darüber hinaus trägt es dem Gedanken der Vernetzung stärker Rechnung, indem es die Zusammenarbeit unter den Krankenhäusern, aber auch mit niedergelassenen Ärzten fördert. Schließlich schafft es mit den Gesundheitskon-

ferenzen ein neues Instrument regionaler Kooperation. Insgesamt ist es den Kommunen in Hessen gelungen, ihre Position einzubringen und das Hessische Krankenhausgesetz kommunalfreundlich auszugestalten.

Das Hessische Rettungsdienstgesetz

Eine zweite bedeutende Gesetzesänderung betraf das Hessische Rettungsdienstgesetz. Auch dieses lief zum 31.12.2010 aus und wurde daher intensiv überprüft. Zu dem Gesetz wurden im Jahr 2009 zunächst eine Evaluation und eine Anhörung sowohl zum Entwurf des Hessischen Sozialministeriums als auch zum Regierungsentwurf durchgeführt. Die Mitglieder des Hessischen Städtetages waren zu jedem Zeitpunkt beteiligt und konnten ihre Vorstellungen einbringen. Dabei gelang es, eine Vielzahl für die Kommunen wichtiger Vorschläge durchzusetzen. Exemplarisch gilt dies für den § 9 S. 2 HRDG. Dieser stellt die Refinanzierung der zentralen Leitstellen über Benutzungsgebühren sicher. Die Formulierung des Gesetzes wurde auf die Intervention des Hessischen Städtetages präziser und damit weniger streitanfällig formuliert. Darüber hinaus gelang es uns, die für den Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Dokumentation der in der Leitstelle eingehenden Fernmeldegespräche in das Gesetz einzubringen.

Gesetze, Verordnungen und Informationen im Gesundheitsbereich

Neben diesen beiden zentralen Gesetzen hat der Hessische Städtetag im Gesundheitsbereich zu einer Vielzahl von Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung genommen, über aktuelle Themen informiert und darüber hinaus an Fachgesprächen und Aktionen mitgewirkt. Exemplarisch sind hierbei zu nennen:

- die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger,
- die Durchführung des Medizinproduktegesetzes,
- die Influenzapandemie 2009/2010, die unter dem Namen Schweinegrippe bekannt wurde,
- das Nichtraucherschutzgesetz,
- die Kostenordnung des (damaligen) Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit,
- die Evaluation des Hessischen Krebsregistergesetzes,
- das Schwerpunktthema der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum,
- das Infektionsschutzgesetz,
- das Hessische Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetz.

Die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Verflechtungen

Die Rahmenbedingungen der kommunalen Gesundheitspolitik ändern sich ständig. Im Sinne einer strategischen Beratung haben wir uns daher dem Thema des europäischen Beihilferechts frühzeitig zugewandt und auch die Krankenhäuser informiert – mehr dazu im Abschnitt Beihilferecht. Darüber hinaus ist es dem Hessischen Städtetag ein besonderes Anliegen, auf die Rolle der Krankenhäuser im „Konzern Stadt“ hinzuweisen. Daher haben wir die für Gesundheit und Krankenhäuser zuständigen Dezernate kontinuierlich über die Überlegungen zum kommunalen Gesamtabchluss informiert.



Foto: Klinikum Offenbach

Klinikum Offenbach



Bildung, Kinder und Jugend

Schule

Hessisches Schulgesetz

Bei dem zum 1.8.2011 in Kraft getretenen neuen Hessischen Schulgesetz, das die Gremien 2010 und 2011 beschäftigte, hat der Hessische Städtetag vor allem die den Kommunen zugewiesene Rolle „Zahlen und Zuschauen“ bemängelt, statt ihnen eine Mitgestaltung auf Augenhöhe einzuräumen. Wesentliche gesetzliche Zielsetzung ist,

- die Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Schulen zu stärken,
- den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (die sog. Inklusive Beschulung) als Regelfall in allgemeinen Schulen weiterzuentwickeln,
- Haupt- und Realschulen zu sog. Mittelstufenschulen zusammenzuführen sowie
- eine größere Flexibilität bei der Bildungsfinanzierung durch Neufassung der so genannten Mischfinanzierung nach § 157 HSchulG durch die Einbindung „Dritter“ zu erreichen.

Inklusive Beschulung

Die Inklusive Beschulung oder „Neuausrichtung der sonderpädagogischen Förderung“ §§ 49 ff., ist von besonderer Kostenrelevanz für die Schulträger. Hintergrund ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention, BRK), dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Die Umsetzung obliegt im Schulbereich den Ländern. Zurzeit besteht kein individueller subjektiver Rechtsanspruch der Eltern/Kinder auf Inklusive Beschulung nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Hessische Städtetag hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Land bei neuen Vorgaben im Schulgesetz auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen hat (Konnexität). Da das Land seinerseits nicht in ausreichendem



Foto: Maria P. Fotolia

Maße sonderpädagogisches Personal zur Verfügung stellen kann, wurde Inklusive Beschulung unter gesetzlichen Finanzierungsvorbehalt gestellt. Das Land wurde auch aufgefordert, gemeinsam mit Schulträgern Konzepte zu entwickeln, um in der schrittweisen Umsetzung bedarfsgerechte Lösungen vor Ort zu finden.

Auswahl der Schulleitung

Weiterhin kein Vetorecht haben die Schulträger bei der Auswahl der Schulleitung. Der Hessische Städtetag hält es bei Ganztagschulangeboten und Rhythmisierung des Unterrichts für unerlässlich, die Arbeitszeit der Lehrerschaft nach der Pflichtstundenverordnung auf zeitliche Pflichtanwesenheit umzustellen.

Gemeinsames Schulbudget

Nach § 127a Abs. 3 kann auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Land und dem Schulträger den einzelnen Schulen ein gemeinsames Budget zur Verfügung gestellt werden (Selbstverwaltung der Schule). Diese entscheiden dann selbstständig über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinien (§ 127a Abs. 2). Die Kooperationsvereinbarungen können gegenseitige Deckungsfähigkeit

von Landes- und Schulträgermitteln schaffen oder auch die Übertragbarkeit von Mitteln auf kommende Haushaltsjahre vorsehen. Landes- und Schulträger sollen künftig 105 % an Stellen zugewiesen werden mit der Möglichkeit, davon 20 % als Geldmittel zur freien Verfügung einzusetzen. Gespräche zu konkreten Inhalten einer Rahmenvereinbarung von Städtetag und Landkreistag mit dem Kultusministerium haben bislang zu keinem Ergebnis geführt. Selbstständigkeit von Schulen darf nicht dazu führen, dass Kommunen bei Budgetengpässen zu Ausfallbürgen vor Ort für staatliche Schulaufgaben werden.

Trennung in innere und äußere Schulverwaltung

Die Kostenaufteilung zwischen der inneren Schulverwaltung (Land, § 151 ff.) und der äußeren (Schulträger, § 155 ff.) soll künftig stärker von der gesetzlich gelockerten Mischfinanzierung in § 157 ergänzt werden. Nach der Gesetzesbegründung soll damit die Flexibilität zur Finanzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Interesse der Handlungsfähigkeit der Einzelschulen erhöht werden. Umgekehrt kann dies aber auch heißen, dass der Druck insbesondere auf kreisangehörige Standortkommunen er-

höht wird, sich stärker finanziell bei Schulen einzubringen. Mitgestaltungsrechte der Mitfinanziers sind gesetzlich nicht vorgesehen, sie werden sich auf vertragliche Vereinbarungen beschränken.

Schulen mit Ganztagsangeboten

Zweifelsohne haben Investitionsprogramme des Bundes (IZBB) und des Landes in den vergangenen Jahren den Ausbau von Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten, Mittagessensversorgung und Betreuung in Hessen vorangebracht. Einen großen Anteil daran – auch finanziell – haben die Schulträger und Standortkommunen. Der im April 2011 vom Kultusministerium vorgelegte Richtlinienentwurf für ganztägig arbeitende Schulen übernimmt überwiegend die bishe-

rigen Standards und Regelungen aus 2004, formuliert aber erstmalig einen Qualitätsrahmen und Qualitätsstufen für ganztägig arbeitende Schulen. Er statuiert zusätzliche räumliche Anforderungen und erwartet beim Ausbau zu und Betrieb von ganztägig arbeitenden Schulen „zwischen den Zeilen“ zusätzliches Personal von den Schulträgern und den Standortkommunen. Der Hessische Städtetag sieht hier ein Einfalltor für Kostenverlagerungen von Notwendigem und Wünschenswertem in Schulen auf die Kommunen. Die Bereitschaft der Kommunen, sich im Schulbereich zu engagieren und Kooperationen zwischen Schule und Jugendhilfe zu fördern, entlässt das Land nicht aus seiner Verantwortung und Pflichten gemäß den §§ 151 bis 153 HSchulG.

Beschulung von Kindern in Hessen ohne legalen Aufenthaltsstatus

Der Beschulung von Kindern in Hessen ohne legalen Aufenthaltsstatus hat der Hessische Städtetag im Dezember 2009 aus humanitären und integrationspolitischen Überlegungen zugestimmt. Als zwingend erforderlich wurde angesehen, dass das Land Hessen auf Bundesebene eine Änderung des § 87 Abs. 2 AufenthaltsgG dahingehend erreicht, dass die zuständige Ausländerbehörde nicht unterrichtet werden muss, wenn Schulen oder Schulverwaltungen Kenntnis von Aufenthaltstitel erhalten.

Kinder- und Jugendhilfe

Ein deutlicher Schwerpunkt der Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe lag bei den Themen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sowie bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen für einen wirksamen Kinderschutz. Bund, Länder und Kommunen hatten sich vor dem Berichtszeitraum am 2.4.2007 auf dem so genannten Krippengipfel darauf verständigt, bis 2013 für bundesweit im Durchschnitt 35 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Das

am 26.9.2008 im Bundestag verabschiedete Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen der Kindertagespflege (Kinderfördergesetz – KiFöG) schafft hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen. Das Land hat seinen Drittelbeitrag jedoch sowohl im Bereich der Betriebs- als auch der Investitionskosten nicht geleistet und die freien Träger dezimieren schrittweise ihre eigenen Zuschüsse.

Im Einzelnen hat die Geschäftsstelle u. a. folgende Arbeiten geleistet:

- Erstellung und Prüfung von städ-

tischen Satzungen für Kindertageseinrichtungen sowie deren Förderung,

- Rechtsberatung zu einzelnen rechtlichen Problemen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege,
- Rechtliche Vertretung von mehreren Städten vor dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen zur Durchsetzung des Konnexitätsprinzips,
- Entwurf von fünf Varianten für eine neue und gerechte Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder,
- Rechtliche Vertretung einiger Städte und Gemeinden vor Verwaltungsgerichten gegenüber der Benachteiligung im Förderwesen des Landes Hessen,
- Evaluation der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz,
- Evaluation des Kindergesundheitsschutzgesetzes,
- Verwaltung der Einnahme und Zinssituation im Bereich der Totto-Lotto-Mittel im Bereich der außerschulischen kommunalen Jugendbildung,



Foto: J. von Falck, Fotolia

- Überarbeitung der Empfehlung zur Gewährung von Nebenleistungen in der Jugendhilfe,
- Heranziehungsrichtlinie in der Jugendhilfe,
- Erstellung von Protokollnotizen zur Verfahrensregelung über die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach den §§ 53 ff. SGB XII mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag,
- Vortrag in mehreren Städten zum Thema „Verbindungen nach § 8a SGB VIII“,
- Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in (teil-)stationären Einrichtungen (Überarbeitung der bisherigen, zwischen Hessischen Landkreistag, Hessischen Städtetag und dem Sozialministerium bestehenden Vereinbarung),
- große Stellungnahme zum geplanten Bundeskinderschutzgesetz,
- Mitarbeit an ressortübergreifender Arbeitsgruppe zur Erstellung einer landesweiten Empfehlung zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Prävention von Jugendkriminalität (Innenministerium),
- Grundlagen zur Positionsentwicklung der Hessischen Jugendämter zur Schulsozialarbeit,



Foto: Christa Eder, Fotolia

- hessische Empfehlungen zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII.

Grundrechtsklage Mindestverordnung

Der Hessische Städtetag hat am 11. August 2010 im Auftrag von 39 Städten Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Land Hessen erhoben. Denn das Land hat bei der Änderung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder keinen entsprechenden Kostenausgleich vorgesehen, obwohl allen Städten und Gemeinden dadurch erhebliche finanzielle Mehraufwendungen entstehen bzw. entstanden sind.

Der Klageerhebung war die Anrufung der Konnexitätskommission vorausgegangen. Die drei kommu-

nalen Spitzenverbände, Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund, hatten im Auftrag ihrer Mitglieder die gesetzlich vorgesehene Kommission angerufen, um das Land zu einem Kostenausgleich für die erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden für die gestiegenen Anforderungen in der Kindertagesbetreuung zu bewegen. Die Kommunen erwarten, dass das Land in der Konnexitätskommission dem kommunalen Begehr folgen wird. Für diesen Fall müssten die Grundrechtsklagen nicht bis zum Ende ausgefochten werden.

Bekanntlich waren am 1.9.2009 die Änderungen der Landesrechtsverordnung zur Neuregelung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) in Kraft getreten. Trotz wiederholter Aufforderung hatte das Land Hessen keine Regelung über einen Kostenausgleich für die durch die Änderungen bewirkten Mehrausgaben der Städte und Gemeinden (Absenkung der Gruppengrößen / Erhöhung der Fachkräftezahl in den Gruppen) vorgenommen. Der inzwischen vorliegende Fördererlass ist mit der Verfassung des Landes Hessen ebenfalls nicht vereinbar (Art. 137 HV). Nach Art. 131 Abs. 1 und 3 Hessische Landesverfassung in Verbindung mit den §§ 15 Nr. 5, 43 ff. und 46 Staatsgerichtshofgesetz kann eine Gemeinde Grundrechtsklage gegen das Land erheben, soweit ein formelles oder materielles Landesgesetz nichtig oder mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Geschäftsberichts ist weder das Verfahren vor der Konnexitätskommission, noch die Klage vor dem Staatsgerichtshof entschieden.



Der Hessische Staatsgerichtshof in Wiesbaden

Energie und Wasser

Im Bereich Wirtschaft bildeten die Themen der Energie- und Wasserversorgung einen deutlichen Schwerpunkt. Auf diesen Gebieten arbeitete der Hessische Städtetag mit der Landesgruppe Hessen im Verband kommunaler Unternehmen (VKU) zusammen.

Die Energiepolitik der Zukunft kann nur mit den Städten und ihren Stadtwerken funktionieren

Im künftigen Energiemix spielen die erneuerbaren Energien eine zentrale Rolle. Da sich die erneuerbaren Energien naturgemäß räumlich verteilen, lassen sich deren Potentiale nur bei einer dezentralen Energieerzeugung und -versorgung durch die Städte und ihre Stadtwerke optimal nutzen.

Der Hessische Städtetag setzt sich für eine deutliche Stärkung der Kommunen und ihrer Unternehmen ein. Mit der Erklärung zur Zukunft der Stadtwerke aus dem Jahr 2009 hat der Verband gegenüber der Landesregierung u. a. gefordert, die kommunalen Unternehmen in die Lage zu versetzen, den Ausbau der dezentralen Energieversorgung und der erneuerbaren Energien sowie die Steigerung der Energieeffizienz auf kommunaler Ebene voranzutreiben. Eine weitere wesentliche Forderung, die der Verband mehrfach in den Landtag einbringen konnte, zielt darauf, den Kommunen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten zu gewähren, damit diese klimarelevanten Maßnahmen vor Ort umsetzen können. Statt den Kommunen mehr Freiheit zur energiepolitischen Gestaltung einzuräumen, hat der Landesgesetzgeber den Kommunen eine wesentliche Satzungsermächtigung in der Hessischen Bauordnung, nämlich die Befugnis, die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu untersagen oder bestimmte Heizungsarten vorzuschreiben, genommen. Der Hessische Städtetag erwartet, dass das Land im Zuge der Energiewende die Möglichkeiten



Foto: Thomas Jansa, Fotolia

der Kommunen zur aktiven Gestaltung von Energiepolitik auf lokaler Ebene durch gesetzliche Erleichterungen unterstützt. Mit dieser Erwartung beteiligt sich der Hessische Städtetag auch aktiv am Hessischen Energiegipfel. Eine der Arbeitsgruppen des Energiegipfels wird vom Geschäftsführenden Direktor des Verbandes co-moderiert.

Leistungsfähigkeit der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen muss erhalten bleiben

Die kommunale Wasserversorgung ist während des Berichtszeitraums vor allem durch die Aktivitäten der Hessischen Kartellbehörde in den Fokus öffentlichen Interesses gerückt. Die hessische Kartellbehörde ermittelte gegen verschiedene Wasserversorgungsunternehmen wegen des Verdachts missbräuchlicher Wasserpreise. Mit seinem Beschluss vom 2.2.2010 bestätigte der Bundesgerichtshof das Vorge-

hen der Behörde am Beispiel eines Wasserversorgers. Die BGH-Entscheidung schwächt die Position der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen in besonderem Maß. Vor allem die ungünstige verfahrensrechtliche Position lässt den Unternehmen kaum eine Möglichkeit zur Rechtfertigung ihrer Preise. Der Hessische Städtetag hat sich in einer Grundsatzposition u. a. dafür ausgesprochen, bei der Preisprüfung die Aspekte der Qualität, der Versorgungssicherheit, der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes (Ressourcenschonung) zu berücksichtigen. Zudem muss in den Verfahren zur Überprüfung der Preise sichergestellt werden, dass den Wasserversorgern kein defizitärer Aufgabenbereich verbleibt. Der Hessische Städtetag befindet sich im Dialog mit der Landesregierung und setzt sich für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen ein.

Parallel zu den Gesprächen sucht die Landesregierung nach Möglichkeiten zur Entwicklung eines einheitlichen Rechtsrahmens für Wassergebühren und Wasserpreise. Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat sich in diesem Zusammenhang gegen jegliche Formen einer Ausweitung der kartellrechtlichen Kontrolle auf Gebühren ausgesprochen.



Foto: HST



Wirtschaft und Verkehr

Verkehr und Wirtschaft

Die Arbeit der Geschäftsstelle im Verkehrsbereich wurde vor allem durch die neue ÖPNV-Verordnung dominiert. Daneben spielte die Verkehrsfinanzierung eine wesentliche Rolle.

ÖPNV-Verordnung

Am 3.12.2009 ist die neue ÖPNV-Verordnung (EG) Nr. 1370/1007 in Kraft getreten. Das Land hat die Aufgabenträgerorganisationen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte als zuständige Behörden im Sinne der neuen Verordnung definiert und dies im Hessischen ÖPNV-Gesetz festgelegt. Obwohl die ÖPNV-Verordnung unmittelbar gilt und keiner Umsetzung in nationales Recht bedarf, müssen das Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBefG) und das Hessische ÖPNV-Gesetz an das neue Recht angepasst werden.

Strikte Bindungswirkung der Nahverkehrspläne verankern

Mit Blick auf die PBefG-Novelle hat der Hessische Städtetag unter anderem gefordert, dem Nahverkehrsplan als dem elementaren Steuerungsinstrument der Aufgabenträger eine strikte Bindungswirkung im Genehmigungsverfahren zukommen zu lassen. Die Hessische Landesregierung unterstützt dieses Anliegen und hat sich ihrerseits gegenüber der Bundesregierung für eine Stärkung der Festlegungen im Nahverkehrsplan ausgesprochen. Die PBefG-Novelle soll 2012 in Kraft treten.

Finanzierung der Verkehrsverbünde und des Verkehrs

In dem Zeitraum von 2010 bis 2014 erhalten die Verbünde vom Land jährlich rund 15 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln, während die Umlage der kommunalen Gesellschafter auf Null gesetzt wurde. Die zusätzlichen Mittel stammen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Das Präsidium des Hessischen Städtetags hatte



sich gegen die Aufstockung der Verbundförderung im Kommunalen Finanzausgleich ausgesprochen, weil jegliche Aufstockung im Verhältnis 1 : 1 die Allgemeinen Finanzausweisungen, vor allem also die Schlüsselzuweisungen, vermindert. Darüber hinaus setzte sich der Hessische Städtetag gegenüber dem Land für eine Verstärkung der Verkehrsfinanzierung ein. Die Finanzmittel des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind nur bis Ende 2013 in der bisherigen Weise gesichert.

Straßenprogramm Winterschäden

Der Hessische Städtetag begleitete aktiv die Umsetzung des Sonderprogramms der Landesregierung zur Beseitigung von Winterschäden an Straßen und Radwegen. Dabei konnte der Verband erreichen, dass die Mittel aus dem Programm auch für solche Maßnahmen zur Verfügung stehen, die bereits durchgeführt wurden. Darüber hinaus ist das Land der Forderung des Städtetages nachgekommen und hat die Frist zur Vorlage der Verwendungsnachweise verlängert.

Eines der bestimmenden Themen im Bereich der öffentlichen Einrichtungen war die Umsetzung der im Hessischen Wassergesetz geregelten Pflicht zur Überwachung von privaten Zuleitungskanälen.

Sonstige Themen

Die Geschäftsstelle war unter anderem auch befasst mit:

- Umfragen (z. B. zu Wasserpreisen, Konzessionsverträgen),
- energierelevanten Gesetzen (u. a. EEG, EEWärmeG)
- Berechnung der Gaspreise und Preisanpassungsklauseln,
- Netzentgelten für Straßenbeleuchtungsanlagen,
- Breitbandversorgung,
- Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei der Entscheidung über mittelbare Beteiligungen,
- Positionierung gegen öffentliche Aufsichtsratssitzungen in kommunalen Unternehmen und Meinungsbildung auf Ebene des Deutschen Städtetages,
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit der Landesregierung und der HA Hessen Agentur GmbH im Bereich Tourismusmarketing und im Bereich Standortmarketing und Außenwirtschaftsförderung,
- Evaluierung verschiedener Gesetze (z. B. Eigenbetriebsgesetz),
- Überarbeitung des Satzungsmusters für eine Friedhofssatzung,
- Evaluierung Friedhofs- und Bestattungsgesetz,
- Umsatzsteuerliche Behandlung beim Legen von Wasserhausanschlüssen,
- Abgabenerhebung durch private Dritte,
- Privatisierung öffentlicher Einrichtungen.

Dienstleistungsrichtlinie

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie (DLR) war von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2009 umzusetzen. Während sich die Diskussion zunächst auf die Zuordnung des sog. „einheitlichen Ansprechpartners“ konzentrierte, gerieten bald auch die Normprüfung, die Umsetzung der elektronischen Erreichbarkeit und die mit der DLR verbundenen Kostenfragen in den Fokus. Die Geschäftsstelle überprüfte alle Satzungsmuster und erstellte Hinweise zu Rechtsgebieten, für die keine Mustersatzungen bestehen. Darüber hinaus wirkten die Mitglieder des Hessischen Städtetages intensiv an der Ausgestaltung der Kostenord-

nung des HMWVL mit. Schließlich informierte der Hessische Städtetag über das Binnenmarktinformationssystem, mit dem sich Verwaltungen grenzüberschreitend über die Antragsteller informieren können. Leider blieb der erwartete Ansturm von Dienstleistungserbringern aus dem europäischen Ausland jedoch zunächst aus.

Im Rahmen der Umsetzung der DLR hat im Bereich E-Government eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen stattgefunden. Pünktlich zum 28.12.2009 haben die Kommunen die Voraussetzungen erfüllt, um sämtliche Formalitäten und Verfahren elek-

tronisch über einen sog. „einheitlichen Ansprechpartner“ abwickeln zu können. Hessen dürfte damit möglicherweise europaweit eine Vorreiterrolle einnehmen. Wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieses Projektes in Hessen ist die Tatsache, dass mit der ekom21 ein kommunales Rechenzentrum zur Verfügung steht, das – anders als in anderen Bundesländern – eine flächendeckende Verbreitung in ganz Hessen hat und zudem die immer wieder durch den Verband geförderte Zusammenarbeit mit dem Land im Bereich des E-Government intensiv pflegt.

D115

Nach circa zweijähriger Vorbereitungszeit wurde das Projekt einer „einheitlichen Behörden-Nummer“ (D 115) gestartet und in den Städten Frankfurt gemeinsam mit Offenbach und Kassel erfolgreich eingeführt. Inzwischen läuft der Regelbetrieb. Eine wesentliche Komponente zur Bearbeitung stellt der im Rahmen des Projekts EU-DLR

entwickelte „Hessenfinder“ dar. Mit Hilfe dieses auch im Internet zur Verfügung stehenden Instruments des Zuständigkeitsportals (www.hessenfinder.de) für die wichtigsten Verwaltungsvorgänge wurde die Grundlage geschaffen, auch für zukünftige E-Government-Projekte eine leistungsstarke Behörden- und Aufgaben-Datenbank vorhalten zu können.



Europäisches Beihilferecht

Das Europäische Beihilferecht ist für die Kommunen in Hessen eines der wichtigsten Teilgebiete des europäischen Rechts. Sehr viele Teilaspekte des kommunalen Lebens – von Verlustausgleich für den Nahverkehr über Bürgschaften der Stadt für städtische Gesellschaften bis hin zur Unterstützung von Sportvereinen – greifen möglicherweise in das Geschehen des europäischen Binnenmarktes ein und sind daher beihilferelevant. Im Berichtszeitraum hatte der Hessische Städtetag zwei Aufgabenstellungen. Zum einen haben wir in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und dem Land Hessen dafür sorgen können, dass

das Beihilferecht so kommunalfreundlich wie möglich ist. Dieser Teilbereich umfasst auch die Vertretung der kommunalen Interessen gegenüber dem Institut der Wirtschaftsprüfer, das in seinem Prüfstandard IDW-EPS 700 über das zwingende europäische Beihilferecht hinausgehen will. Zum anderen war es natürlich eine wichtige Aufgabe des Hessischen Städtetages, die Mitglieder über für sie relevante Teilaspekte des Beihilferechts zu informieren. Hier hat die Geschäftsstelle intensiv über den Prüfstandard IDW-EPS 700, aber auch über die Haltung der Kommission zur Beihilferelevanz kommunaler Grundstücksgeschäfte informiert.

Zusammenarbeit der Kommunen

Interkommunale Zusammenarbeit

Im November 2009 haben das Hessische Innenministerium und die drei kommunalen Spitzenverbände sich darauf verständigt, ein Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit einzurichten. Mit Etatmitteln des Landes besteht seither dieses Zentrum unter Leitung seines Geschäftsführers, des früheren Bürgermeisters der mittelhessischen Stadt Laubach.

Vorrangige Zielsetzungen zur interkommunalen Zusammenarbeit in Hessen sind

- strategische und inhaltliche Arbeit,
- Beratung der Kommunen,
- Erstellen und Sammeln von Informationsmaterial,
- Informationsveranstaltungen,
- Broschüren, Leitfäden und Publikationen.

Metropolgesetz

Im zweiten Halbjahr 2010 hat sich der Hessische Städtetag in vielen Punkten kritisch zu dem neuen Metropolgesetz Frankfurt/Rhein-Main geäußert, das die bisherigen Gesetze zu Ballungsraum und Planungsverband ablöst. Insbesondere hat es der Städtetag als wichtig ange-



Foto: Kara, Fotolia

Gestalten der Metropolregion: Aufgabe der Städte und Gemeinden

sehen, die Oberbürgermeister der Sonderstatusstädte wie bisher den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte und den Landräten gleichzustellen. Auch sind die Bürgermeister der Region wie bisher in den Führungsgremien des Verbandes zu verankern. Zudem hat sich der Städtetag dagegen gewandt, dass das Land nach wie vor für bestimmte Aufgaben die Kommunen der Region in einen Pflichtverband zwingen kann.

Während es der Hessische Städtetag grundsätzlich für richtig erachtet

hat, die bisherigen Gesetze zusammenzuführen und dem Verband regionale Aufgaben zuzuweisen, nennt er zahlreiche Punkte, bei denen das Gesetz nicht konsequent ist. Der Regionalvorstand ist zu kompliziert und undurchsichtig strukturiert.

Der Hessische Städtetag hat in Frage gestellt, ob der Verband wirklich allen regional bedeutsamen Körperschaften als Mitglied angehören soll. Wer die Flotte lenken soll, müsse doch nicht selbst auf jedem einzelnen Schiff mitfahren.

Zensus 2011

Im Bereich der Statistik war im Berichtszeitraum der Zensus 2011 das zentrale Ereignis. In dieser Frage setzte sich der Hessische Städtetag frühzeitig dafür ein, dass neben den kreisfreien Städten und den Landkreisen auch die Sonderstatusstädte Träger der Erhebungsstellen sind. Neben dieser Grundfrage begleitete die Geschäftsstelle die operative Durchführung des Zensus und war Bindeglied zwischen den Kommunen sowie dem Statistischen Landesamt und der Hessischen Staatskanzlei. Beispielsweise erhielten die Mitglieder umfangreiche Hinweise zu Beschäftigungsbedingungen und steuerlichen Folgen für die Erhebungsbeauftragten. Schließlich befasste

sich der Hessische Städtetag intensiv mit den Kosten des Zensus. Nach intensiver Diskussion der Arbeitsbelastung einer Erhebungsstelle gelang es, das Land Hessen davon zu überzeugen, eine für die Kommunen erträgliche Höhe der Kostenerstattung vorzusehen und auf den ursprünglich geplanten Eigenanteil der Kommunen zu verzichten. Die Diskussion ist in diesem Punkt allerdings noch nicht abgeschlossen, da unerwartete Programmfehler zu erheblichen Mehraufwendungen geführt haben. In dieser Frage verhandelt die Geschäftsstelle derzeit mit der Hessischen Staatskanzlei über die Höhe des Mehrkostenausgleichs.

Umwelt

Die Arbeit im Umweltbereich wurde zum großen Teil durch bundesgesetzliche oder europarechtliche Vorgaben geprägt. Dies betrifft zum Beispiel die Luftreinhaltung und die Lärminderung, den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer und das Abfallrecht.

Naturschutz- und Wasserrecht

Im Zuge der Föderalismusreform 2006 hat der Bund neue Regelungskompetenzen in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege und Wasserhaushalt hinzugewonnen. Von diesen neuen Kompetenzen hat der Bund im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht und sowohl das Bundesnaturschutz- als auch das Wasserhaushaltsgesetz novelliert. Beide Gesetze erforderten eine Anpassung der jeweiligen hessischen Regelungen. Im Zuge der Anpassung wurden bestimmte hessische Standards – etwa die Regelbreite der Gewässerrandstreifen im Außenbereich oder der Biotopschutz für Alleen und bestimmte Streuobstbestände – der Forderung des Hessischen Städtetages entsprechend beibehalten. Der Hessische Städtetag hatte sich überdies dafür eingesetzt, die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Grünbestandssatzungen (§ 30 HeNatG a. F.) für die Kommunen zu erhalten. Die-

se Ermächtigungsgrundlage wurde jedoch durch die Befugnis zur satzungsmäßigen Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile im Innenbereich ersetzt.

Überwachung von Zuleitungskanälen

Untersuchungen haben gezeigt, dass auch die privaten Kanäle Schäden aufweisen können, die eine Entsorgung des Abwassers behindern. Nach dem Hessischen Wassergesetz haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen. Der Forderung des Hessischen Städtetages entsprechend hat das Land eine Regelung in das Hessische Wassergesetz aufgenommen, die es den Kommunen ermöglicht, die Verantwortlichen, also in der Regel die Grundstückseigentümer, zu den Kosten der Überwachung von Zuleitungskanälen heranzuziehen. Das Land hat – wie vom Hessischen Städtetag gefordert – die Fristen, innerhalb derer die Kommunen die Überprüfung der Zuleitungskanäle sicherzustellen haben, verlängert. Die Fristen sowie die weiteren für die Überwachung maßgeblichen Anforderungen wurden in die Abwassereigenkontrollverordnung aufgenommen. Der Hessische Städtetag hat ein Muster erarbeitet, mit dessen Hilfe die Mitglieder die Überwachungspflicht in ihrer Abwassersatzung umsetzen können. Ein Praxisleitfaden für Kommunen zur Überprüfung von Zuleitungskanälen soll noch in diesem Jahr gemeinsam mit anderen Verbänden erstellt werden.

Integrierter Ansatz der Luftreinhaltung und der Lärmaktionsplanung

Ein zentrales Thema, mit dem sich auch die zuständigen Gremien des

Hessischen Städtetages intensiv befasst haben, ist die Luftqualität in den Städten. Die Arbeit konzentrierte sich vor allem auf das Problem der Stickstoffdioxidbelastung. Die Einhaltung des seit 2010 geltenden Grenzwertes für Stickstoffdioxid stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen, weil vielerorts Überschreitungen festzustellen sind. Stickstoffdioxid wird zum großen Teil durch den Kraftfahrzeugverkehr verursacht. Um die Schadstoffe in der Luft zu mindern, werden konkrete Maßnahmen in Luftreinhalte- und Aktionsplänen festgelegt. Gleichzeitig werden im Rahmen



Foto: HStT

Kämpft für die Interessen der kreisangehörigen Kommunen, besonders für die der Kommunen in Nordhessen: Dr. Eberhard Fennel, Bürgermeister aus Hünfeld, seit langen Jahren Vizepräsident und stellvertretender Vorsitzender der AG Nord

der Lärmaktionsplanung Maßnahmen erwogen, um den durch den Kraftfahrzeugverkehr verursachten Lärm an Hauptverkehrsstraßen zu mindern. Der Hessische Städtetag hat die Landesregierung daher aufgefordert, einen integrierten Ansatz der Luftreinhaltung und der Lärmaktionsplanung zu verfolgen. Das Ziel, ein Gesamtkonzept auf den Weg zu bringen, konnte bislang nicht realisiert werden.

Der Hessische Städtetag hat darüber hinaus konkrete Vorstellungen zur Minderung von Schadstoff- und



Umwelt, Bau und Planung



Foto: feifoto, Fotolia

Lärmemissionen, etwa die Einrichtung von Umweltzonen, formuliert. Bei der Realisierung von Umweltzonen sind die Kommunen auf die Unterstützung der Landesregierung angewiesen. Der Hessische Städtetag hat daher an die Landesregierung appelliert, die Einrichtung von Umweltzonen als mögliche Maßnahme zur Reduzierung von Luftschadstoffen nicht grundsätzlich abzulehnen.

Vertragsnaturschutz – Änderung des Einzelvertrags

Das Land, die Waldbesitzer und die kommunalen Spitzenverbände haben strengere Bewirtschaftungsregeln im Bereich des Vertragsnaturschutzes vereinbart. Dies betrifft vor allem die Erhaltung der Laubholzbestände. Der neue Einzelvertrag Naturschutz sieht vor, dass der Laubholzanteil innerhalb der Fläche der Wald-Lebensraumtypen erhalten werden muss. Der Hessische Städtetag hatte sich für einen noch weitergehenden Schutz der Laubholzbestände, nämlich bezogen auf das gesamte Vertragsgebiet, ausgesprochen.

Veterinärwesen

Das Land hat die Mittel, welche die kreisfreien Städten für die ihnen übertragenen Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens, der Lebens-



Die Städte müssen es wieder richten: Luft rein halten, Lärm eindämmen und vermeiden

mittelüberwachung und des Verbraucherschutzes erhalten, aufgestockt. Der Hessische Städtetag betrachtet die Höhe der Aufstockung allerdings als nicht ausreichend und forderte eine angemessene Kosten-erstattung.

Weitere Themen

Die Geschäftsstelle war unter anderem mit folgenden weiteren Themen befasst:

- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Finanzierung, Beirat, Mitarbeit bei der Erstellung des kommunalen Leitfadens „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in hessischen Kommunen - Beispiele aus der Praxis“)

- Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz
- Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung zur Kreislaufwirtschaftsgesetz mit dem Ziel einer Stärkung der Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- Nachhaltigkeitsstrategie Hessen
- Änderung des Hessischen Jagdgesetzes
- Abschlussprogramm kommunale Altlastenbeseitigung



Zentrale Aufgabe der Städte im Sinne der Nachhaltigkeit: Landschaft pflegen, Natur erhalten, Umwelt schützen

Bau und Planung

Novelle der hessischen Bauordnung

Der Novellierung der hessischen Bauordnung (HBO) zum 1. Januar 2011 ging, wie allen Vorgängerversionen, eine lange und intensive Beratungsvorbereitung voraus. Die zuvor erfolgte Evaluation hatte eine weit gehende Bestätigung der bisherigen Regelungen ergeben. Sämtliche mit dem Thema befassten fachlichen Arbeitsgemeinschaften waren frühzeitig eingebunden. Zuletzt hat der Verband nach Beratung im Bau- und Planungsausschuss gegenüber der hessischen Landesregierung und im August 2010 gegenüber dem Landtag Stellung genommen. Gegenüber



Foto: HStT

Zuverlässiger Streiter im kommunalen Interesse: Bürgermeister Horst Burghardt aus Friedrichsdorf, Mitglied in Präsidium und Finanzausschuss

Europa

Der Hessische Städtetag ist im Themenkreis Europas in die Arbeit der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene eingebunden. Diese war in der Berichtsperiode im Wesentlichen durch die Gestaltung des Lissabon Vertrages geprägt.



Foto: S.Allas, Fotolia

Nach einer mehrjährigen Reformdebatte ist am 1. Dezember 2009 der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Den Städten und Gemeinden ist es gelungen, in den Vertrag von Lissabon zentrale kommunale Forderungen an Europa einzubringen. So wird die EU erstmals auf eine Achtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verpflichtet, die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle explizit auf die Ebene der Kommunen und der Länder ausgedehnt, der Ausschuss der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU gestärkt und Gesetzes- und Finanzfolgenabschätzungsverfahren bei der europäischen

Gesetzgebung mit Blick auf die Kommunen etabliert.

Der europäische Reformprozess wurde von den kommunalen Spitzenverbänden erfolgreich genutzt, um Forderungen an die EU umzusetzen, die seit langer Zeit erhoben worden waren. Alle diese Forderungen haben ihren Weg in den Vertrag von Lissabon gefunden. Somit sind die ausdrückliche Achtung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung durch die EU, die Einbeziehung der Kommunen in die europäische Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle, der Ausbau der Konsultationsrechte der kommunalen Spitzenverbände in der EU, das Klagerecht des Ausschusses der Regionen (AdR) vor dem Europäischen Gerichtshof bei einer Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips und das Folgenabschätzungsverfahren zu den finanziellen Folgen der EU-Gesetzgebung und Politik auf die kommunale Ebene mit deren Ratifizierung verbindliches Europarecht

Um die genannten Neuregelungen im Vertrag von Lissabon in der praktischen Politik möglichst umfassend umzusetzen, hat sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände dafür eingesetzt, den Regionalausschuss im Europaparlament mit der politischen Federführung für diese Themen aufzuwerten. Er sollte sich generell als Sachwalter für kommunale und regionale Themen in der Europäischen Union verstehen.

der HBO 2002 sind letztlich nur marginale Änderungen vorgenommen worden und damit deren Regelungen weitgehend bestätigt worden.

Wesentlicher Streitpunkt war allerdings die von der Landesregierung vorgesehene Streichung zweier kommunaler Satzungsrechte. Zum einen wurde entgegen dem Widerstand des Städtetags die Ermächtigung des § 44 Abs. 1 Nr. 6 gestrichen, nach der es den Kommunen möglich war, trotz Untersagung der Herstellung von Stellplätzen Ablösebeträge zu erheben. Zum anderen wurde infolge der Auseinandersetzung um die so genannte „Marburger Solarsatzung“ das entsprechende Satzungsrecht § 81 Abs. 2 HBO ersatzlos gestrichen. Beide Male hat das Land klar gegen das kommunale Interesse verstoßen, über solche Fragen selbst entscheiden zu können und seine eigenen politischen Interessen durchgesetzt.

Baurechtsnovelle 2011

Im Berichtszeitraum ist, wie in den vergangenen Jahren, kein Stillstand in der Entwicklung des Städtebaurechts eingetreten. Die kommende Baurechtsnovelle steht unter dem Schwerpunkt des verstärkten Kli-

maschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien im Städtebau-recht sowie gegebenenfalls einem Änderungsbedarf in der Baunutzungsverordnung (Kinderlärm). Im Vermessungsbereich hat die Gesetzgebung Vorbereitungen getroffen für die künftige Geodateninfrastruktur in Hessen. Erforderlich wurde dies in der Umsetzung durch die so genannte INSPIRE-Richtlinie der EU, mit der die Anforderungen an einen europaweiten Datenaustausch geregelt werden.

Der Beratungsbedarf im Erschließungsbeitrags- und Straßenbeitragsrecht war unvermindert. Schwerpunktmäßig in der Diskussion stand die Einführung des so genannten „wiederkehrenden Beitrags“ als alternative Beitrags-erhebung bei Straßenbeiträgen. Interessant erschien diese, nun doch wieder vom Ministerium zurückgezogene Möglichkeit, Beiträge für den Ausbau und die Erneuerung von bestehenden Straßen zu erheben für solche Kommunen, die bisher über keine Straßenbeitragssatzung verfügen, aber aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage von den Aufsichtsbehörden zunehmend hierzu gedrängt werden.

Die Geschäftsstelle war beteiligt an einer Reihe von bundesweiten Beratungen und Bewertungen diverser Gerichtsentscheidungen im Bau- und Planungsbereich, die im Berichtszeitraum insbesondere geprägt war von verschiedenen Vergaberechtsentscheidungen einiger OLGs sowie des EuGH im Zusammenhang mit kommunalen Immobiliengeschäften und deren Ausschreibungspflicht.

Im Beratungsfeld, aber auch der Prozessvertretung des Bau- und Planungsrechts entstanden insbesondere immer wieder Fragen der Zulassung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den Kommunen selbst oder deren Nachbarkommunen im Fokus.

Wie in den vergangenen Jahren war der Hessische Städtetag bei der Formulierung und Umsetzung der unterschiedlichen Städtebauförderprogramme und Wettbewerbe beteiligt. Die finanzielle Städtebauförderung ist im Berichtszeitraum dramatisch gekürzt worden und hat damit auch die Diskussion im Verband ausgelöst.

In der Umsetzung der aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008 aufgelegten Konjunkturprogramme von Bund und Land sind insbesondere im Bereich der Hochbauverwaltung erhebliche Anstrengungen unternommen worden, die Gelder sinnvoll und zeitgerecht zur Konjunkturstützung einzusetzen. Diese Programme haben nicht zuletzt Auswirkungen bis hinein in die Vergabepaxis der hessischen Kommunen gehabt. Die notwendige Lockerung der Vergaberichtlinien (Erhöhung der Freigrenzen für einfache Vergabeverfahren) wurde positiv bewertet.



Foto: HST

Sport

Intensiv beschäftigten sich sowohl der Sportausschuss als auch die Geschäftsstelle mit Aspekten der öffentlichen Sportförderung. Folgende Fragestellungen waren darüber hinaus Gegenstand der Arbeit:

- Situation der öffentlichen Bäder in Deutschland,
- Betriebssport und kommunale Sportpolitik,
- Investitionsbedarf der deutschen Städte im Sportbereich,
- Fanprojekte in deutschen Städten und ihre Finanzierung,
- Normung im Sportstättenbereich,
- Integration und Sport,
- Förderprogramme des Landes,
- neue Entwicklungen im Schulsport,
- Struktur des Behindertensports,
- Aktivitäten der Deutschen Sportjugend,
- Antidopingmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Kommunen,
- Fragen der Gewalt im Sport,
- rauchfreie Sportstätten,
- Public Viewing bei Großveranstaltung (u. a. Weltmeisterschaft).



Sport, Kultur und Ehrenamt

Kultur

Bibliotheksgesetz

Seit September 2010 hat nun auch Hessen neben Thüringen und Sachsen-Anhalt ein Bibliotheksgesetz. Es gilt für öffentliche Bibliotheken der Gemeinden und Landkreise, für die an den Schulen des Landes bestehenden Schulbibliotheken sowie für wissenschaftliche Bibliotheken in Trägerschaft des Landes. Der Hessische Städtetag hält eine gesetzliche Regelung für nicht notwendig. Immerhin ist es richtig, dass der Forderung des Deutschen Bibliotheksverbandes nicht nachgekommen wurde, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken als Pflichtaufgabe der Kommunen festzuschreiben.

Denkmalschutzgesetz

Die zum Ende des Berichtszeitraums in Kraft getretene Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes spricht das Eigentum an beweglichen Bodendenkmälern mit



Foto: francovolpato, Fotolia

der Entdeckung dem Land gegen eine angemessene Belohnung zu, wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben, bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt wurden und die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von drei Monaten durch Eintragung im Denkmalschutzbuch erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Damit konnte sich der Städtetag nicht mit seiner Forderung durchsetzen, den Kommunen als öffentlichen Kulturträgern den Fund kraft Gesetzes auf Antrag zur Ausstellung zu überlassen, wenn er auf ihrem Gebiet

gemacht wurde und sie sachlich und personell in der Lage sind, den Schatz fachgerecht zu sichern und aufzubewahren.

Hessisches Weiterbildungsgesetz

Der Hessische Städtetag ist einverstanden, die Zusammenarbeit zwischen Volkshochschulen, Beruflichen Schulen und Schulen für Erwachsene unter dem Begriff „HESSENCAMPUS“ im Hessischen Weiterbildungsgesetz zu verankern. Bei den Verflechtungen besteht aber die Gefahr, dass die geltende Trennung der Zuständigkeit und der Finanzierungsverantwortung von Kommune und Land im Weiterbildungsbereich noch weiter zu Lasten der Kommunen verschoben wird. Mit Erfolg hat der Hessische Städtetag die Absicht abgewehrt, dass der Landeszuschuss für die Volkshochschulen auch den Landesanteil für HESSENCAMPUS abdecken soll.

Ehrenamt

Im Bereich Ehrenamt beschäftigten den Ausschuss für Soziales und Integration sowie die Geschäftsstelle folgende Themen:

- Ehrenamts-Card,
- Versicherungsschutz,
- Europäisches Jahr des freiwilligen Engagements

Gemeinsam mit dem Hessischen Landkreistag und dem Land Hessen richtet der Hessische Städtetag

zweimal jährlich einen Erfahrungsaustausch aller in Städten und Landkreisen arbeitenden Beauftragten für das Ehrenamt aus.



Sabine Funk, Direktorin Privatkunden
Heiko Dennert, Sparkassendirektor

Fair, menschlich, nah - Ihre Sparkasse im Kreis Groß-Gerau.

Lebensqualität sichern wo die Menschen
leben und arbeiten.

 **Kreissparkasse
Groß-Gerau**

Gut für die Region. Die Kreissparkasse Groß-Gerau ist mit 34 Geschäftsstellen, über 50 Geldautomaten und zahlreichen weiteren SB-Einrichtungen immer direkt in Ihrer Nähe. Fast 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind hier beschäftigt und helfen Ihnen bei allen Finanzangelegenheiten gerne weiter. Die Sparkasse ist das größte Kreditinstitut im Kreis Groß-Gerau. Besuchen Sie uns in einer unserer Geschäftsstellen oder im Internet unter www.kskgg.de. **Wenn's um Geld geht - Sparkasse.**